



Richtplan an

**Richtplan Kanton Bern
Richtplancontrolling `16**

**Fortschreibungen von
Massnahmenblättern**

**Beschluss der Justiz-,
Gemeinde- und
Kirchendirektion des
Kantons Bern vom
19. Dezember 2016**

Fortschreibungen

Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV

Zielsetzung

Der Kanton Bern macht von den vom Bund vorgesehenen Möglichkeiten bezüglich Kleinsiedlungen Gebrauch. Für die Ausscheidung von Weilerzonen gelten Kriterien, wie diese zur Erhaltung sowie massvollen Erneuerung und Ergänzung von geschlossenen Kleinsiedlungen im ländlichen Raum abgegrenzt werden sollen. Der Kanton Bern bezweckt damit, eine massvolle Siedlungsentwicklung zugunsten der ortsansässigen Bevölkerung zu ermöglichen.

Hauptziele: A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern AGR
Regionen Alle Regionen
Gemeinden Alle Gemeinden

Federführung: AGR

Realisierung

Kurzfristig bis 2020
 Mittelfristig 2021 bis 2024
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Kriterien für die Abgrenzung von Weilerzonen nach Art. 18 RPG / Art. 33 RPV sind mit der Genehmigung des kantonalen Richtplans festgesetzt worden.

Vorgehen

- Die Regionen können die Weiler im regionalen Richtplan bezeichnen.
- Gestützt auf die kantonalen Abgrenzungskriterien können die Gemeinden in ihren Nutzungsplanungen Weilerzonen nach Art. 33 RPV bezeichnen. Die regionalen Richtpläne sind, sofern vorhanden, zu berücksichtigen.
- Das AGR orientiert das ARE gemäss Art. 9 Abs.1 RPV periodisch über den Stand der Umsetzung.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Baulandreserve
Streusiedlungsgebiete nach Art. 39 Abs. 1 RPV

Grundlagen

Hinweise zum Controlling

Raubeobachtung: Siedlungsentwicklung

Abgrenzen von Weilerzonen

Typologie von Weilern

Weiler sind strukturell klar als traditionelle geschlossene Baugruppe von mindestens 5 ganzjährig bewohnten Gebäuden erkennbar. Anrechenbar sind alle ganzjährig bewohnten Gebäude, welche bis zu einem bestimmten maximalen Abstand auseinander liegen. Gestützt auf die Nutzungszusammensetzung und die Grösse können drei Typen unterschieden werden:

- Grössere nicht landwirtschaftliche Weiler
- Kleinere gemischte Weiler
- Landwirtschaftliche Weiler

Das Bezeichnen von Weilerzonen nach Art. 33 RPV kann für die Gemeinden dann zweckmässig sein, wenn es sich um gemischte Weiler handelt, deren traditionelle Struktur (Ortsbild, Bausubstanz, Siedlungsstruktur) erhalten werden soll.

Kriterienkatalog zur Definition von Weilerzonen nach Art. 33 RPV

- Der Weiler hat einen traditionellen geschlossenen Siedlungsansatz:
 - mindestens 5 ganzjährig bewohnte, nichtlandwirtschaftliche oder nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Gebäude
 - jede Baute ist Teil des Siedlungsansatzes; in der Regel liegen sie maximal 30 Meter voneinander entfernt
- Die Erschliessung mit Strassen, Trink-, Brauch- und Löschwasser sowie die Entsorgung des Abwassers ist weitgehend vorhanden
- Zwischen dem Weiler und der nächstgelegenen Bauzone hat es eine klare Zäsur (unüberbautes Gebiet von einigen 100 Metern)
- Die Weilerzone umfasst grundsätzlich das überbaute Gebiet.

Rechtsnatur von Weilerzonen nach Art. 33 RPV

Bei den Weilerzonen handelt es sich um eine beschränkte Bauzone. Weilerzonen nach Art. 33 RPV sind Zonen, welche eine gegenüber Art. 24ff RPG grosszügigere Nutzung der bestehenden Gebäude zulassen. Entsprechend den zu erlassenden Nutzungsvorschriften sind die Erneuerung, der vollständige Aus- und Umbau und der Wiederaufbau sowie Umnutzungen (Zweckänderungen) erlaubt, wenn sie der Erhaltung des Weilercharakters dienen. Vorhaben in diesem Rahmen sind zonenkonform und werden im normalen Verfahren beurteilt.

Konsequenzen:

- Weilerzonen nach Art. 33 RPV müssen nicht in der Berechnung des 15-jährigen Baulandbedarfs Wohnen (Massnahme A_01) berücksichtigt werden.
- Bauvorhaben, welche den Rahmen der Zonenumschreibung sprengen, sind nur auf der Grundlage von Art. 16 RPG oder Art. 24 – 24d RPG zulässig.
- Sollen Neubauten zugelassen werden, handelt es sich um eine Bauzone im Sinne von Art. 15 RPG. Damit stellt sich neben der Bedarfsfrage auch jene nach dem Verbot der Kleinstbauzonen.
- Weiler als sogenannte Stützpunkte liegen oft im traditionellen Streusiedlungsgebiet. Insbesondere im höheren Mittelland und im alpinen Raum überlagern sich diese beiden Siedlungstypen. Das Streusiedlungsgebiet nach Art. 39 Abs. 1 RPV kann somit direkt an Weilerzonen nach Art. 33 RPV angrenzen.
- Die Gemeinde ist grundsätzlich nicht erschliessungspflichtig. Für Wasser und Abwasser besteht jedoch bei geschlossenen grösseren Siedlungen oder Gruppen von mindestens fünf ständig bewohnten Gebäuden ungeachtet von der Bezeichnung einer Weilerzone Erschliessungspflicht.
- Aktive Landwirtschaftsbetriebe innerhalb eines Weilers müssen nicht grundsätzlich der Weilerzone zugewiesen werden.
- Das bäuerliche Bodenrecht gilt nach Art. 2 Abs. 2 lit. a und c BGG, also für Grundstücke und Grundstücksteile mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen, die einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören und für Grundstücke, welche nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind.
- Das bäuerliche Erbrecht ist insoweit eingeschränkt, als das Zugrecht nur für betriebsnotwendige Elemente geltend gemacht werden kann.

Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen

Zielsetzung

Der Kanton Bern erhält und verbessert seine Standortqualität durch eine optimale Einbindung seiner Zentren ins nationale/internationale Schienenverkehrsnetz. Der Bund unterstützt die entsprechenden Massnahmen.

- Hauptziele:**
- B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
 - C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AÖV Generalsekretariat BVE
Bund	Bundesamt für Verkehr
Dritte	BLS SBB

Realisierung

- | | |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig | bis 2020 |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig | 2021 bis 2024 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe | |

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Federführung:

AÖV

Massnahme

Der Kanton Bern legt seine Interessen für eine optimale Einbindung des Kantons in die nationale und internationale Schieneninfrastruktur und Fahrplangestaltung offen. Er setzt klare Prioritäten beim Betriebskonzept für den alpenquerenden Personenverkehr, bei den Infrastrukturen und bei den nötigen Verbesserungen im internationalen Personenverkehr (vgl. Rückseite).

Vorgehen

In Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen vertritt der Kanton seine Interessen im Bereich des internationalen und nationalen Schienenverkehrs, namentlich in und gegenüber folgenden Institutionen:

- CTSO - Conférence de Transport Suisse Occidentale
 - KöV NWCH - Konferenz der ÖV-Direktoren der Nordwestschweiz
 - OUESTRAIL
 - CTJ - Conférence Transjurassienne
- Einbringen und Berücksichtigen der bernischen Interessen in nationalen Projekten:
- STEP-Ausbauschritte
 - Bahnreform 2 (Neuaufgabe)
 - Infrastrukturfonds
 - Leistungsvereinbarung Bund-Bahnunternehmungen
 - Interkantonale Planungsaufträge (S-Bahn Bern, Jurafuss Ost, Arc Jurassien)

Nutzung der Agglomerationsprogramme als neue Grundlagen.

Nutzung der Chancen, welche sich durch den Lötschberg-Basistunnels ergeben. Lobbying für Ausbau der Lötschbergachse.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Der Kanton Bern steht in Konkurrenz mit anderen Schweizer Städten und Regionen bei der Sicherung der Standortqualität durch eine optimale Anbindung an den nationalen und internationalen Schienenverkehr.

Grundlagen

- Einbindung des Espace Mittelland in das internationale Hochgeschwindigkeitsnetz, Juli 1996
- Sachplan Verkehr, Teil Programm
- HGV-Beschluss
- STEP-Planungen

Hinweise zum Controlling

Prioritäten beim internationalen und nationalen Schienenverkehr

Prioritäten beim nationalen Schienenverkehr:

Der Kanton Bern strebt im Bereich der wichtigsten Umsteigeknoten und Schnittstellen zwischen dem nationalen und regionalen Verkehr Verbesserungen an:

- Knoten Bern: Die Publikumsanlagen des Bahnhofs Bern, der heutige RBS-Tiefbahnhof, sowie die Zufahrten stossen an ihre absoluten Kapazitätsgrenzen. Die Arbeiten zum notwendigen, koordinierten und auch auf die Bedürfnisse der Stadt Bern abgestimmten Kapazitätsausbau des Bahnhofs Bern und seiner Zufahrten werden vorangetrieben. Auf Bundesebene wird der Prozess mit einem Objektblatt im Sachplan Verkehr verankert.
- Ausbau der Zufahrtsstrecken nach Bern. Besonders die Zufahrt von Osten (Wankdorf) ins Zentrum ist stark belastet. Die vierspurige Linie vermag keinen Mehrverkehr zu schlucken (Überwerfungsbauwerk Wylerfeld, Kapazitätsausbau Bahnhof Bern gemäss Rahmenplan sowie weitere notwendige Massnahmen auf der Aaretallinie Bern - Thun).
- Vollknoten Interlaken Ost und notwendiger Ausbau am Thunersee.
- Ausbau Strecke Bern - Neuenburg
- Verwirklichung der Fahrplanspinne Biel; durchgehende Doppelspur am nördlichen Bielerseeufer, drittes Gleis zwischen Biel und Lengnau.
- Verwirklichung STEP-Ausbauschritte
- Halbstundentakt und Beschleunigung im Fernverkehr entlang der kantonalen Entwicklungsachsen (Olten – Bern – Lausanne, Olten - Biel - Lausanne, Biel – Bern – Thun – Interlaken)

Die Grafik zeigt die wichtigen nationalen Linien des Schienenverkehrs für den Kanton Bern.

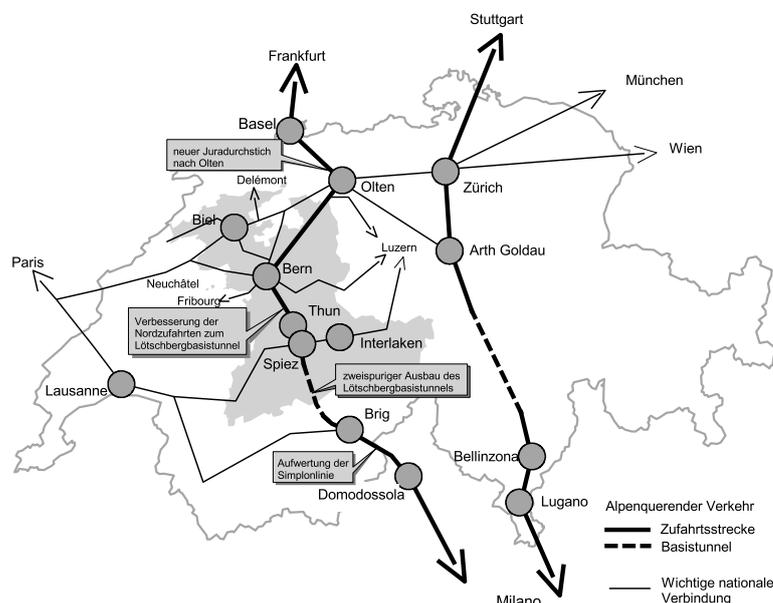
Prioritäten beim internationalen Personenverkehr:

- a) Verbesserungen auf der Achse (Frankfurt–) Basel – Bern – Milano
 - 2-Stunden-Takt der Neigezüge Basel – Bern – Milano
 - Möglichkeit überprüfen, internationale Züge bis Frankfurt weiterzuziehen
- b) Verbesserungen im Ziel- / Quellverkehr Bern – Richtung Norden
 - Weiterführen von ICE-Zügen, die heute nur bis Basel verkehren. Aufgrund der Nachfragestruktur stehen Verbindungen aus dem Ruhrgebiet Richtung Berner Oberland und ins Wallis im Vordergrund.
 - Strasbourg (– Luxembourg): Optimierung der Anschlüsse in Basel
- c) Verbesserungen der Verbindungen nach Paris und Lyon
 - Unterstützung der Anbindung der Schweiz an das französische TGV-Netz via Genève – Mâcon, Dijon – Arc Jurassien (Vallorbe / Le Locle / Pontarlier / Delle) und Basel durch BAV, Kantone und SBB.
 - Beschleunigung und Ausbau der Verbindungen Interlaken – Bern – Paris
- d) Schaffen direkter Verbindungen zu den internationalen Flughäfen Zürich und Genf

Prioritäten beim alpenquerenden Personenverkehr

Der Kanton Bern setzt sich beim alpenquerenden Personenverkehr für das Zwei-Achsen-Modell ein:

Lötschberg: (Frankfurt–) Basel – Bern – Milano); **Gotthard:** (Stuttgart – Zürich – Bellinzona – Milano). Er sorgt für eine gute Anbindung der Regionen an die Lötschbergachse (vgl. Grafik). Die Kapazität der Lötschbergachse ist auszubauen (Zufahrten und 2. Tunnelröhre).



Das Nationalstrassennetz fertigstellen

Zielsetzung

Der Kanton stellt das beschlossene Nationalstrassennetz fertig. Er setzt die zeitlichen Prioritäten für die Fertigstellung der Teilstücke nach siedlungs-, verkehrs- und wirtschaftspolitischen Kriterien fest und stellt die finanziellen Mittel bereit.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern TBA
 Bund Bundesamt für Strassen
Federführung: TBA

Realisierung

Kurzfristig bis 2020
 Mittelfristig 2021 bis 2024
 Daueraufgabe

**Stand der Koordination
 der Gesamtmassnahme**
 Festsetzung

Massnahme

Die zeitlichen Prioritäten beim Neubau von bereits beschlossenen Nationalstrassenabschnitten werden gemäss Tabelle (vgl. Rückseite) festgesetzt.

Vorgehen

Umsetzung der Prioritätenfestsetzungen (vgl. Rückseite)

Gesamtkosten: 100% 4'100'000'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern 13% 566'900'000 Fr.
 Bund 87% 3'533'100'000 Fr.
 Regionen Fr.
 Gemeinden Fr.
 Andere Kantone Fr.
 Dritte Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

Als Teil der Laufenden Rechnung
 Als Teil der Investitionsrechnung
 Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Kostenteiler kann nach Projekt abweichen; aufgelaufene Kosten bis 31.12.2015: Fr. 1'628'000'000.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Mit der Einführung des NFA ging die Verantwortung für die Nationalstrassen 2008 zum Bund über. Der Kanton steht vor der Herausforderung, seine Interessen effizient und sachbezogen einzubringen. Das 1960 beschlossene Netz wird nach alter Regelung und Kostenteilung durch die Kantone fertiggestellt (Netzvollendung). Für Netzerweiterung sowie Erneuerungs- und betrieblicher Unterhalt ist ab 2008 zu 100% der Bund zuständig.

Grundlagen

- Bundesgesetzgebung über die Nationalstrassen
- Jeweils gültiges langfristiges Bauprogramm des Bundes
- Agglomerationsprogramme
- RGSK Synthesebericht 2012
- Sachplan Verkehr des Bundes, Teil Programm

Hinweise zum Controlling

Aufnahme der entsprechenden Abschnitte im jeweils aktuellen Nationalstrassen-Bauprogramm

Fertigstellung von Projekten im Nationalstrassenbau > 30 Mio. Franken

Es sind nur Projekte aufgeführt, die im beschlossenen Nationalstrassennetz enthalten sind

Zeitliche Prioritäten

	Abschnitt	Zieltermine Realisierung (abhängig von Genehmigungsverfahren und zur Verfügung gestellten Finanzen)	Investition in Mio.Fr. Total / Anteil Kanton
A16	Court – Loveresse Sanierung Taubenlochstrasse Massnahmen zur Entflechtung des Fussgänger- und Veloverkehrs	2016 / 2017 Lead bei Bund, Realisierung voraussichtlich 2016 Lead bei Bund, voraussichtlicher Baubeginn 2015	618 / 80.3 Zu Lasten Bund Zu Lasten Bund
A5	Umfahrung Biel: Ostast Umfahrung Biel: Westast inkl. Zubringer via Porttunnel Vingelztunnel	Ende 2017 2028 / 2030 2027 / 2029 2027 / 2029	1271 / 165.2 1656 / 215.3 262 / 68.0 (74% / 26 %) 237 / 30.8
A8	Tunnel Tiergarten (Brünig-Tunnel)	Ungewisses Projekt. Der Bund erarbeitet auf Antrag der beiden Kantone Bern und Obwalden gegenwärtig eine Zweckmässigkeitsbeurteilung. Die Ergebnisse liegen noch nicht vor.	

Strassennetzplan aktualisieren

Zielsetzung

Der Strassennetzplan (SNP) legt die Kantonsstrassen fest und teilt sie in die Kategorien A – C ein. Er zeigt die Nationalstrassen und legt Veränderungen des Strassennetzes von strategischer Bedeutung mindestens für die nächsten 16 Jahre fest. Die Aktualisierung und Nachführung des SNP als wichtige Grundlage für die Planung und Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten ist sicherzustellen.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	AÖV	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	TBA	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung		
	Bundesamt für Strassen		
Regionen	Alle Regionen		
Federführung:	TBA		

Massnahme

Mit Beschluss vom 12. Juni 2013 hat der Regierungsrat den ersten Strassennetzplan (SNP) beschlossen. Die Kantonsstrassen und ihre Kategorien, der Anpassungsbedarf des National- und Ergänzungsstrassennetzes des Bundes sowie die strategisch wichtigen Ausbauprojekte werden im Richtplan festgesetzt (Karte und Tabelle auf der Rückseite). Das Strassengesetz sieht die gesamthafte Überarbeitung des SNP alle 8 Jahre vor. Es ist indessen davon auszugehen, dass jeweils im Hinblick auf die Erstellung der Investitionsrahmenkredite, d.h. alle 4 Jahre, eine Aktualisierung des SNP erforderlich ist. Im Weiteren sind zwischenzeitliche Teilanpassungen nach entsprechenden Änderungen der Ausgangslage nicht auszuschliessen. Es ist vorgesehen, solche Teilanpassungen alle 4 Jahre im Rahmen von Überarbeitungen resp. Aktualisierungen des SNP dem Grosse Rat zur Kenntnis zu bringen und im Richtplan zu ergänzen. Bei Bedarf können solche Teilanpassungen auch früher erfolgen. Schliesslich hat die BVE die Aufgabe, den SNP nachzuführen und regelmässig bekannt zu geben, soweit das Abstimmen der raumwirksamen Tätigkeiten zu neuen Ergebnissen führt. Es sind alle 2 Jahre Nachführungen vorgesehen. Die Strassennetzplanung erfolgt koordiniert mit den übrigen verkehrsrelevanten Planungen, insbesondere den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK).

Vorgehen

Überarbeitungen, Aktualisierungen und Teilanpassungen des SNP erfordern im Prinzip das gleiche Vorgehen: Sie basieren auf den aktuellen Grundlagen aus der Strassenbauplanung der zuständigen Oberingenieurkreise sowie den Ergebnissen der Abstimmung mit den Regionen und Gemeinden sowie mit den kantonalen und eidgenössischen Fachstellen. Überarbeitungen und Aktualisierungen werden allen Regionen und Gemeinden zur Anhörung vorgelegt, Teilanpassungen nur den betroffenen Regionen und Gemeinden. Sofern die aktualisierten Inhalte des SNP im Rahmen der RGSK oder der einzelnen Strassenbauprojekte einer öffentlichen Mitwirkung unterzogen wurden, kann auf einer Mitwirkung zu einer Aktualisierung des SNP verzichtet werden.

Nachführungen durch die BVE erfolgen formlos aufgrund der Ergebnisse der Abstimmung von Massnahmen, die bereits im SNP enthalten sind. Der überarbeitete oder aktualisierte SNP wird allen Regionen und Gemeinden zugestellt sowie auf dem Internet und dem Geoportal des Kantons Bern verfügbar gemacht. Teilanpassungen und Nachführungen erhalten die betroffenen Regionen und Gemeinden als Loseblätter; der teilangepasste oder nachgeführte SNP wird überdies im Internet und auf dem Geoportal aufgeschaltet.

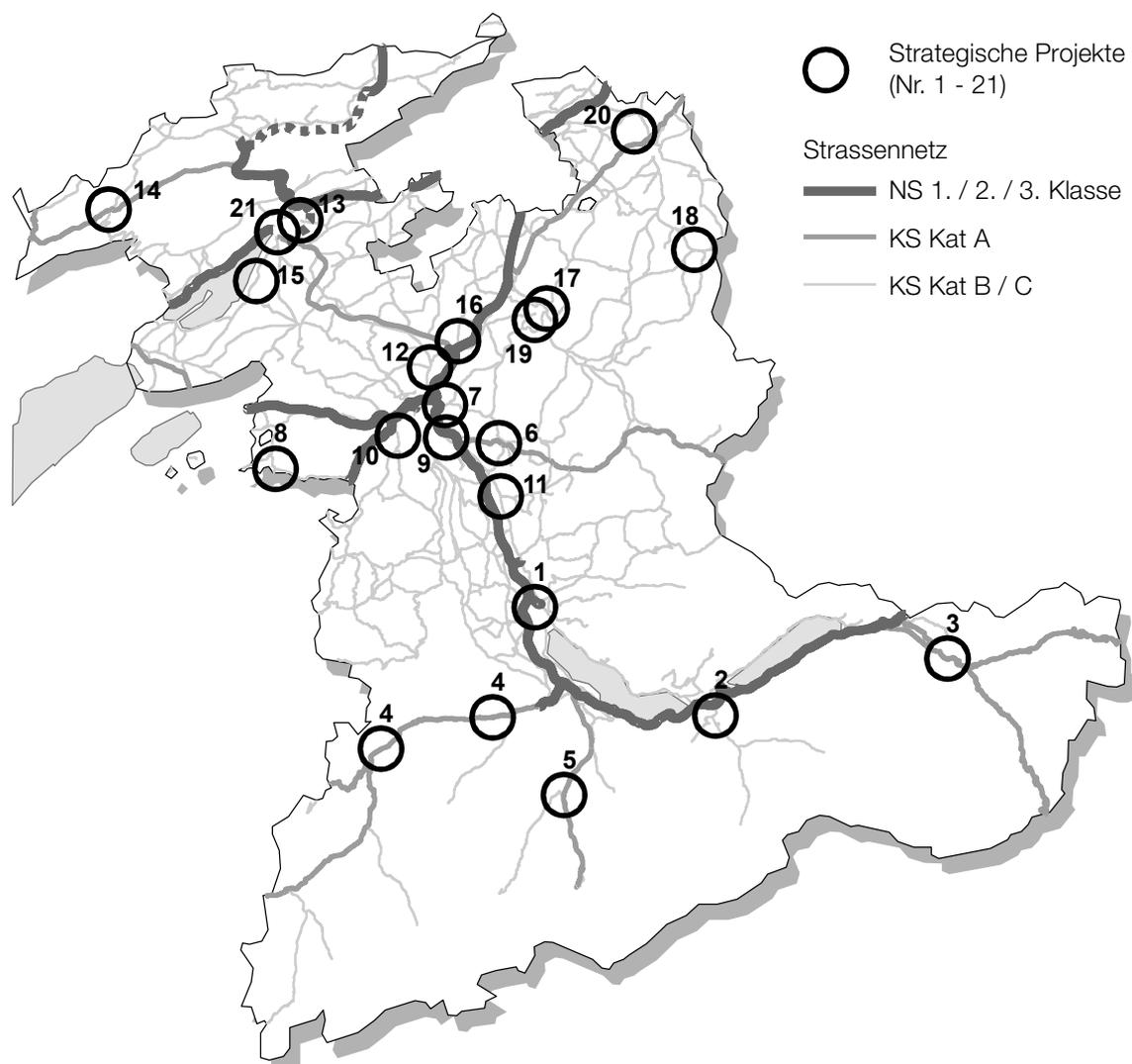
Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

Strassengesetz (SG)

Hinweise zum Controlling

Strassennetz und strategische Projekte



NS: Nationalstrassen, KS: Kantonsstrassen mit Kategorie A, B oder C gemäss Strassengesetz Art. 25 Abs. 2
Die einzelnen Festlegungen zum Kantonsstrassennetz können im Strassennetzplan eingesehen werden.

Anpassungen des Nationalstrassennetzes

Der Kanton geht davon aus, dass im Falle einer Umsetzung des Netzbeschlusses, die folgenden, mit dem Bund abgestimmten Strassen in das Nationalstrassennetz aufgenommen werden:

Autobahnzubringer Muri – Rüfenacht (N6) (geplante Anpassungen → Sache des Bundes)	Festsetzung
Bern (Schönbühl) – Biel (N6)	Festsetzung
Kantonsgrenze – Thielle (N20)	Festsetzung
Spiez – Kandersteg (N6) (Engpassbeseitigung Reichenbach → Sache des Bundes)	Festsetzung

Anpassungen des Ergänzungnetzes des Bundes

Der Kanton wünscht im Zuge einer baldigen Gesamtüberprüfung des Ergänzungnetzes die Aufnahme folgender Kantonsstrassen:

Saanen – Gstaad – Col du Pillon (142)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Wilderswil – Zweilütschinen – Grindelwald / Lauterbrunnen (221 / 222)	Zwischenergebnis
Zweisimmen – Lenk (220)	Vororientierung
Frutigen – Adelboden (223.1)	Zwischenergebnis
Schwarzenburg – Riggisberg – Seftigen – Thun – Schallenberg – Schangnau (189 / 221 / 229.4)	Zwischenergebnis
(Kerzers) – Kallnach – Aarberg – Autobahnanschluss Lyss Süd (22)	Zwischenergebnis
Moutier – Crémines – Kantonsgrenze (30)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Kirchberg – Burgdorf – Ramsei – Huttwil – Kantonsgrenze (23)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Niederbipp – Langenthal – Huttwil (244)	Zwischenergebnis
Autobahnanschluss Rubigen – Belp – Flughafen (221.2 / 221.3)	Vororientierung
Ramsei – Langnau (243)	Vororientierung

Strategische Projekte

1	Bypass Thun Nord (Baubeginn 2014)	Ausgangslage
2	Umfahrung Wilderswil inkl. flankierende Massnahmen auf der Ortsdurchfahrt (221) und inkl. Anschluss Flugplatzareal an A8 (Gemeindeprojekt)	Festsetzung
3	Ausbau Willigen – Chirchet (6; Verstärkung und Ausbau mit Radstreifen)	Zwischenergebnis
4	Sanierung Ortsdurchfahrten Simmental (Erlenbach, Boltigen)	Zwischenergebnis
5	Umfahrung Frutigen inkl. flankierende Massnahmen auf der Ortsdurchfahrt (223; Realisierung sehr langfristig, flankierende Massnahmen evtl. früher)	Vororientierung
6	Verkehrssanierung Worb (10; Baubeginn 2012)	Ausgangslage
7	Korrektur Bolligenstrasse / Autobahnanschluss Wankdorf (234)	Festsetzung
8	Verkehrssanierung Laupen inkl. Verlegung des Bahnhofs (179, 233)	Festsetzung
9	Korrektur Thunstrasse Muri (6)	Festsetzung
10	Verkehrsoptimierung Weissenstein-, Turnier- und Könizstrasse (232)	Festsetzung
11	Sanierung Ortsdurchfahrt Münsingen (6)	Ausgangslage
12	Verkehrsmanagement Region Bern (inkl. regionale Verkehrsleitzentrale) davon Verkehrsmanagement Region Bern Nord: Festsetzung	Zwischenergebnis
13	Verkehrlich flankierende Massnahmen zum Bau des Ostasts der A5 in Biel (5, 6, 235.1)	Ausgangslage
14	Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrt St-Imier (30)	Ausgangslage
15	Sanierung und Umgestaltung Ortsdurchfahrten rechtes Bielerseeufer (237.1)	Festsetzung
16	Verkehrlich flankierende Massnahmen Solothurnstrasse Urtenen-Schönbühl (12)	Festsetzung
17	Burgdorf, Sanierung Ortsdurchfahrt (23)	Ausgangslage
18	Huttwil, Verkehrssanierung Knoten Bahnhofplatz (23, 244)	Ausgangslage
19	Verkehrssanierung Burgdorf – Oberburg – Hasle (23)	Festsetzung
20	Verkehrssanierung Aarwangen – Langenthal Nord	Festsetzung
21	Netzvollendung N5 Biel Westast	Zwischenergebnis

Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte

Zielsetzung

Mit den regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepten (RGSK) sollen Gesamtverkehr und Siedlungsentwicklung auf Stufe Region mittel- und langfristig abgestimmt werden. Die RGSK sind ihrerseits eine Grundlage für die Abstimmung dieser Themen auf kantonaler Ebene.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern Alle Direktionen
JGK / BVE
Regionen Alle Regionen
Regionalkonferenzen

Realisierung

Kurzfristig bis 2020
 Mittelfristig 2021 bis 2024
 Daueraufgabe

**Stand der Koordination
der Gesamtmassnahme**
Festsetzung

Federführung: JGK / BVE

Massnahme

Der Kanton macht formale und inhaltliche Vorgaben für die RGSK, deren Überarbeitung und den Prozess. Die Regionalkonferenzen sowie die Planungs- und Bergregionen erarbeiten die RGSK und aktualisieren sie alle vier Jahre.

Vorgehen

Die zuständigen Stellen erarbeiten die Inhalte der RGSK. Diese werden als Teil der regionalen Richtpläne gemäss BauG Art. 98a (neu) verabschiedet. Ihr Perimeter entspricht den SARZ-Regionen. Die RGSK beinhalten das jeweilige Agglomerationsprogramm Verkehr + Siedlung nach Bundesrecht.

Grundlage für die RGSK sind räumlich differenzierte Szenarien zur Bevölkerungs- und Verkehrsentwicklung. Aus dem Vergleich dieser Szenarien mit der vorhandenen Infrastruktur ergibt sich der Handlungsbedarf. Daraus werden Strategien entwickelt, Massnahmen abgeleitet und deren Auswirkungen und Kosten aufgezeigt. Die Massnahmen sind für die nächste Vierjahresperiode zu priorisieren.

Der Kanton beurteilt die RGSK auf ihre Genehmigungsfähigkeit und priorisiert die beantragten Projekte in einem Synthesebericht. Die RGSK werden aufgrund der kantonalen Prioritätensetzung nötigenfalls angepasst. Die genehmigten RGSK der 2. Generation werden als Agglomerationsprogramme V+S der 3. Generation beim Bund eingereicht zur Mitfinanzierung von Verkehrsmassnahmen aus dem Infrastrukturfonds. Danach werden die Massnahmen in den Regionen und den Gemeinden umgesetzt. Gestützt auf den Synthesebericht RGSK werden die kantonalen Planungs- und Finanzierungsinstrumente in den Bereichen Siedlung und Verkehr angepasst (z.B. kantonaler Richtplan, Strassennetzplan, Angebotsbeschluss ÖV, IRK Strasse und Schiene etc.).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Baulandbedarf Wohnen und Arbeiten (Massnahmen A_01 und A_05)
- Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonalen Bedeutung fördern (Massnahme A_08)
- Massnahmen Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (Massnahme B_02)
- Massnahmenblätter im Bereich Verkehr (Massnahmen B_04, B_07, B_10)
- Weitere zu erarbeitende Planungs- und Finanzierungsinstrumente im Bereich Verkehr
- Massnahmenplan zur Luftreinhaltung 2015 / 2030

Grundlagen

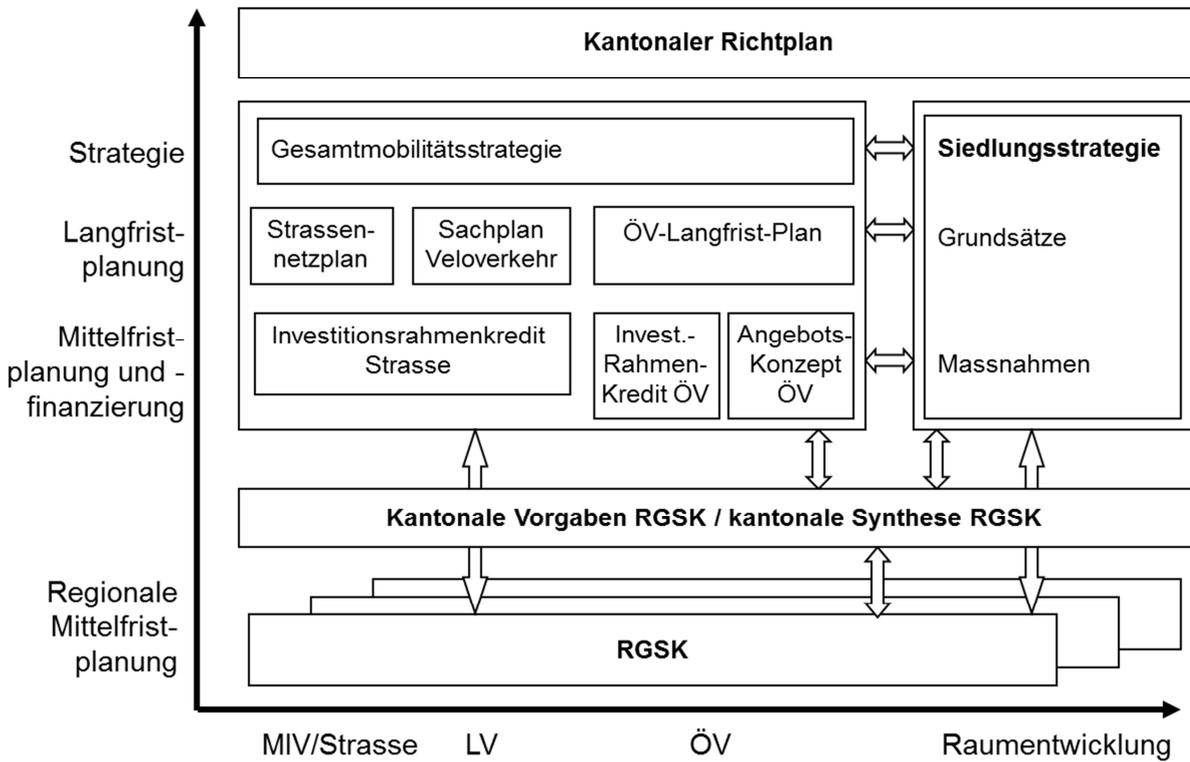
- Umsetzungsvorlage SARZ von Oktober 2006
- Statistische Grundlagen und Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung
- Gesamtmobilitätsstrategie von August 2008
- RGSK Synthesebericht 1. Generation Kanton Bern von Juni 2012
- RRB 491/2014 (Überarbeitung der regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte RGSK)
- Leitfaden kantonale Vorgaben RGSK 2. Generation und RGSK-Handbuch 2. Generation von April 2014

Hinweise zum Controlling

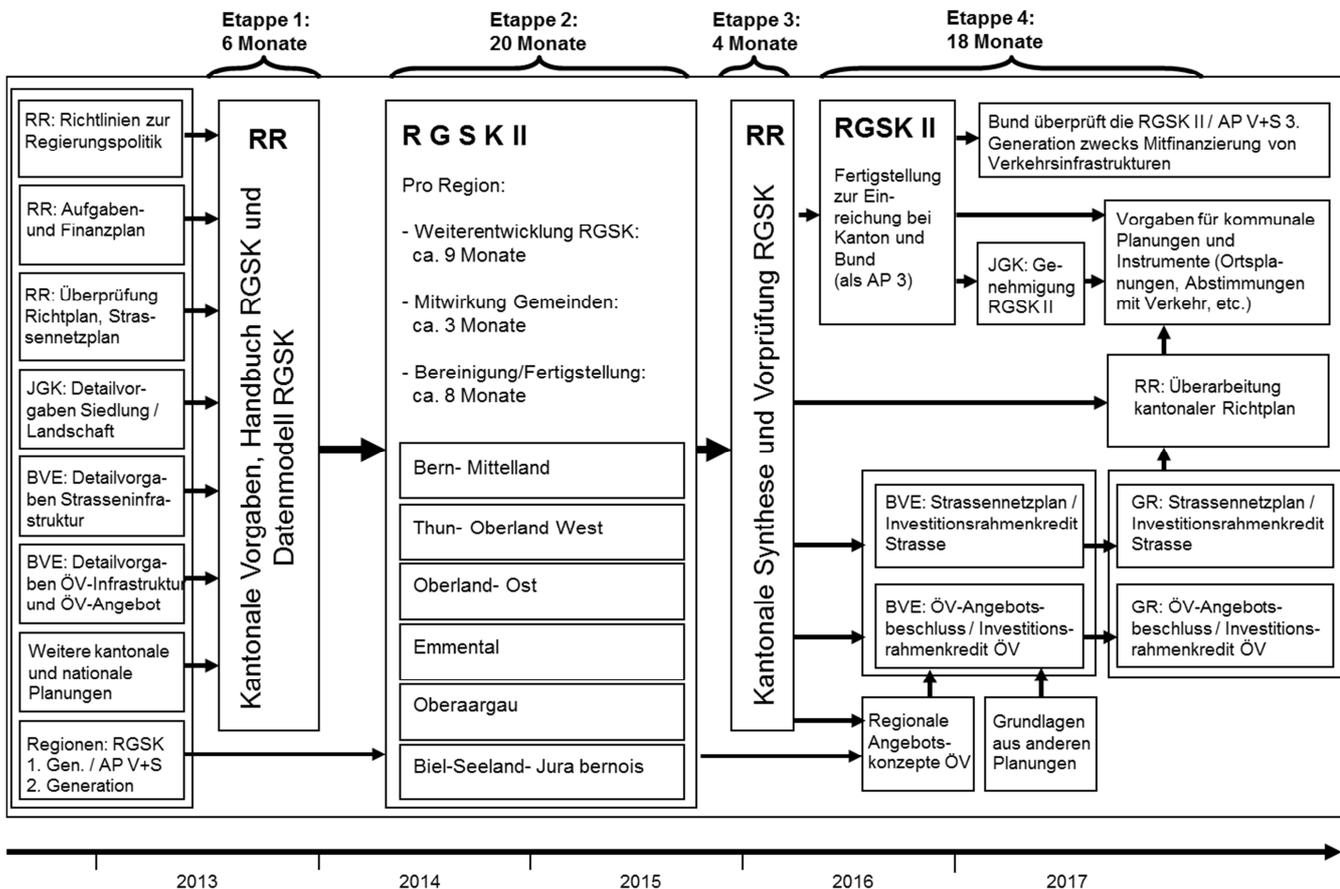
- Statistische Grundlagen und Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung
- Genehmigungsverfügungen zu den RGSK 1. Generation

Anforderungen an die RGSK

Zusammenspiel RGSK und kantonales Planungs- und Finanzierungsinstrumentarium



Erarbeitungsprozess RGSK der 2. Generation



Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen

Zielsetzung

Eine wesentliche Voraussetzung für eine nachhaltige räumliche Entwicklung ist eine ausreichende Erschliessung von Wohngebieten, Arbeitsplatzschwerpunkten und publikumsorientierten Nutzungen mit dem öffentlichen Verkehr.

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
 - B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AÖV
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden

Federführung: AÖV

Realisierung

- | | |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig | bis 2020 |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig | 2021 bis 2024 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe | |

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Die Haltestellenkategorien und die Güteklassen der ÖV-Erschliessung werden mit der Genehmigung des Richtplans festgesetzt (siehe Rückseite). Sie sind bei den Planungen der Gemeinden und Regionen sowie bei Fragen der Erschliessungsqualität von verkehrsintensiven Vorhaben zu berücksichtigen.

Vorgehen

- Das AöV stellt die entsprechenden Planungsgrundlagen zur Verfügung und aktualisiert diese periodisch.
- Die Gemeinden weisen im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen bzw. -teilrevisionen die Erschliessungsqualität aus. Gestützt darauf werden die Ein- und Umzonungsbegehren beurteilt.
- Bei der Bewilligung von verkehrsintensiven Vorhaben wird eine Mindesterschliessungsgüte entsprechend dem Umfeld vorausgesetzt.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Angebotsverordnung
- 15-jähriger Baulandbedarf im Kanton Bern
- Verkehrsintensive Vorhaben

Grundlagen

- Art. 74 BauG, Art. 26 BauV

Hinweise zum Controlling

- Zonenplanrevisionen
- Raubeobachtung Pendlerverhalten

Die Güte der Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr

Ermittlung der Haltestellenkategorie

Kursintervall	Bahn / Fernverkehr ¹	S-Bahn / Regionalzüge	Tram ² / Bus / Seilbahn
bis 10 Min.	I	I	II
11 - 20 Min.	I	II	III
21 - 30 Min.	II	III	IV
31 - 60 Min.	III	IV	V
min. 10 Kurspaare pro Tag	-	V	VI

Verkehren Verkehrsmittel verschiedener Gruppen ist die Haltestellenkategorie für jede Verkehrsgruppe besonders zu ermitteln. Massgebend für die Ermittlung der Güteklasse ist die bessere Haltestellenkategorie.

Als Kursintervall gilt der durchschnittliche Abstand aller Abfahrten in der Hauptrichtung einer Verkehrsmittelgruppe von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Montag - Freitag). Ist die Erschliessung einer Zone oder eines Vorhabens ausserhalb dieser Zeiten relevant, so sind die Kursintervalle der dafür massgebenden Hauptnutzungszeit zu berücksichtigen.

Ermittlung der Güteklasse der ÖV-Erschliessung

Haltestellenkategorie	- 400m	400 - 750m	750 - 1000m	1000 - 1250m
I	A	B	C	D
II	B	C	D	-
III	C	D	-	-
IV	D	E	-	-
V	E	-	-	-
VI	F	-	-	-

Ein Bahn-Knoten erhöht die Güteklasse um eine Qualitätsstufe. Damit wird das Einzugsgebiet um einen Distanzring erweitert bis maximal 1250m. In einem Bahnknoten treffen sich Bahnlinien aus mindestens vier Richtungen, die im gleichen Takt verkehren.

Die Erreichbarkeit der Haltestelle ergibt sich aus der Luftliniendistanz eines Gebiets zur Haltestelle. Die Luftliniendistanz nach der Tabelle schliesst einen mittleren Umwegfaktor mit ein. Bei Umwegen und Hindernissen oder grossen Steigungen werden die Luftliniendistanzen entsprechend verkleinert³.

¹ Mindestens stündliche Schnellzugsabfahrten gemäss Definition im kantonalen Kostenverteilungsschlüssel.

² Gemäss Definition im kantonalen Kostenverteilungsschlüssel (Art. 5 Abs. 4 Kostenbeitragsverordnung).

³ Die Daten sind im Geoportal des Kantons Bern publiziert (www.be.ch/geoportal > Karte Öffentlicher Verkehr > Ebene ÖV-Erschliessung)

Verkehrsmanagement

Zielsetzung

- Verträgliche Abwicklung des Strassenverkehrs für alle Verkehrsteilnehmer
- Optimierung der verkehrsträgerübergreifenden Leistungsfähigkeit
- Verstetigen der Reisezeiten für den motorisierten Individualverkehr (Reduktion der Unterschiede der Reisezeiten in den Spitzenstunden im Vergleich zu den Zeiten mit normalem Aufkommen) und Erhöhung der Zuverlässigkeit der ÖV-Fahrpläne.

Hauptziele: B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AÖV
	BVE-GS-GM
	KAPO
	TBA
Bund	Bundesamt für Strassen
Regionen	Regionalkonferenz Bern-Mittelland
Gemeinden	Betroffene Gemeinden

Federführung: TBA

Realisierung

- | | |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig | bis 2020 |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig | 2021 bis 2024 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe | |

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

In den Agglomerationen werden Verkehrsmanagementprojekte gestartet, soweit die Aussicht auf Verbesserungen der Verkehrsabwicklung für alle Verkehrsteilnehmer im Sinne der Zielsetzung besteht. Die geeigneten verkehrlenkenden Massnahmen auf der Strasse sind im Rahmen der Projekte festzulegen.

Grundsätzlich sind folgende Massnahmen möglich:

- Auf Autobahnen: Dynamische Geschwindigkeitssignalisation, Bewirtschaftung Standstreifen, Überholverbot für Lastwagen, Rampenbewirtschaftung mit Zu- und Abflussdosierung.
- Auf Hauptverkehrsstrassen: Verlagerung von Verkehr auf Autobahnen, Zufahrtdosierung mit Pförtneranlagen und intelligenten Betriebs- und Gestaltungskonzepten, ÖV-Priorisierung (separate Fahrstreifen, Lichtsignalanlagen), Verkehrs und Rückstauerfassung.
- Verkehrsinformation und Parkplatzbewirtschaftung.

Der Kanton setzt sich beim Bund für die Errichtung von regionalen Leitzentralen für das Verkehrsmanagement auf Nationalstrassen ein.

Vorgehen

Das Verkehrsmanagement ist eine sehr komplexe Aufgabe mit sehr vielen Beteiligten, die unterschiedliche, teils kontroverse Interessen und Zielsetzungen verfolgen. Aus diesen Gründen sind Vorgehenskonzepte zu erstellen, die ein schrittweises Vorgehen und den Einbezug der Beteiligten und Betroffenen im Rahmen des Projektfortschritts erlaubt.

Zunächst ist in der Agglomeration Bern ein erstes Projekt ab 2018 vorgesehen (vorbehältlich der Kreditgenehmigung durch das finanzkompetente Organ). Das Verkehrsmanagement Strasse in der Region Bern wird aufgrund der Erfahrungen des ersten Projekts und des jeweils aktuellen Stands der Technik schrittweise weiterentwickelt und dürfte innerhalb von 5 - 8 Jahren nach der erfolgreichen Inbetriebnahme des ersten Projekts in der ganzen Region zur Verfügung stehen. Die Anwendung von Verkehrsmanagementmassnahmen in anderen Agglomerationen ist abhängig von den Erfahrungen in der Region Bern.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Regionale Leitzentrale für die Nationalstrassen, Ersatz Verkehrsrechner der Stadt Bern.

Grundlagen

- Gesamtmobilitätsstrategie des Kantons Bern
- Bericht RVK 4 „Intermodale Leitstelle Gesamtmobilität“
- Korridorstudie Bern Nord
- ZMB Bern
- Leitbild ITS-CH 2012
- Verkehrsmanagement Schweiz VM-CH, Handlungsgrundsätze für das operative Verkehrsmanagement

Hinweise zum Controlling

Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen

Zielsetzung

Der Kanton Bern setzt seine Strategien zur Stärkung der Zentren und Agglomerationen unter Einbezug ihres ländlichen Umlandes weiter um und koordiniert seine diesbezüglichen sachpolitischen Anstrengungen. Er fördert dabei insbesondere die Komplementarität von Stadt und Land.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	Alle Direktionen	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	Staatskanzlei	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
Regionen	Alle Regionen		Festsetzung
	Regionalkonferenz Bern-Mittelland		
	Regionalkonferenz Emmental		
	Regionalkonferenz Oberland-Ost		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Federführung:	AGR		

Massnahme

Der Kanton unterstützt die Städte und Agglomerationen bei der Lösung ihrer spezifischen Probleme, berücksichtigt deren Anliegen in der kantonalen Politik und setzt sich auf Bundesebene für deren Interessen ein. Er fördert die regionale Zusammenarbeit der Städte und Agglomerationen mit ihrem ländlichen Umland.

Vorgehen

- Umsetzung der Strategie für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit (SARZ)
- Unterstützung bei der Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung (Co-Federführung AGR und BVE)
- Weiterentwicklung der Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK) (Co-Federführung AGR und BVE)
- Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (in Zusammenarbeit mit VOL)
- Umsetzung des kantonalen Kulturförderungsgesetzes (in Zusammenarbeit mit ERZ).

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Die Einführung von Regionalkonferenzen ist freiwillig und bedingt die Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden der betreffenden Region in einer regionalen Abstimmung.
- In Regionen, wo noch keine Regionalkonferenzen eingeführt sind, sind die Planungsregionen und die regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) für die Abstimmung von Verkehr und Siedlung und für die übrigen obligatorischen Aufgaben der Regionalkonferenzen andere regionale Organisationen zuständig.
- Gemeindeautonomie, Gemeindereformen (GEREF) inkl. Förderung von Gemeindefusionen, Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FLAG), Erarbeitung Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte.
- Einführung Regionalkonferenz Biel/Bienne-Seeland-Berner Jura: s. Massnahme R_01.

Grundlagen

Art. 110a Kantonsverfassung und Art. 137 ff. Gemeindegesetz

Hinweise zum Controlling

Evaluation SARZ (2016-2017)

Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen

Zielsetzung

Der Kanton und die Gemeinden fördern die Abstimmung zwischen Energieversorgung (u.a. den Einsatz erneuerbarer Energieträger) und der räumlichen Entwicklung und nutzen dabei Synergien im Bereich Lufthygiene.

- Hauptziele:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
 - D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
 - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
 - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGI
	AGR
	AUE
	beco
Bund	Bundesamt für Energie
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	AUE

Realisierung

- | | |
|---|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig | bis 2020 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig | 2021 bis 2024 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe | |

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

- Der Kanton wirkt darauf hin, dass die Gemeinden u.a. bei Ortsplanungsrevisionen einen Beitrag zur effizienten Energienutzung leisten (Förderung von erneuerbaren Energien, Förderung besonders energieeffizienter Bauweise) und dort, wo einheimische erneuerbare Energieträger in bedeutendem Masse verfügbar sind (u.a. basierend auf kommunaler Energierichtplanung), auch entsprechende Ziele in der Ortsplanung festlegen.
- Der Kanton unterstützt bei "energierlevanten" Gemeinden (s. Rückseite) die Abstimmung ihrer räumlichen Entwicklung und der Energieversorgung, indem er nach Bedarf Leistungsvereinbarungen mit den betroffenen Gemeinden abschliesst. Dabei nutzt er auch Synergien im Bereich Lufthygiene.

Vorgehen

- Kommunikation und Grundlagen (Daueraufgabe)
 - Verbreiten der Grundlagen und Unterstützungshilfen an die Gemeinden, Regionen etc. (AUE)
 - Einbezug der öffentlichen, regionalen Energieberatungsstellen und der Regionen zur Sensibilisierung und Beratung der Gemeinden im Bereich Energie und Raumplanung (AUE/AGR)
 - Bereitstellen der Grundlagen zur Beratung und Prüfung von Planungen (AGR/AUE)
- Vereinbarungen mit "energierlevanten" Gemeinden (BEakom Absichtserklärung)
 - Ermitteln des Handlungsbedarfs der einzelnen Gemeinden (AUE/beco)
 - Abschluss u.a. von Vereinbarungen (BEakom) als Basis für eine kantonale Unterstützung mit den interessierten Gemeinden (AUE/beco)
 - Ergänzung der Ortsplanungen mit den notwendigen Vollzugsinstrumenten (z.B. Energierichtplan, Realisierungsprogramm) durch die Gemeinden und/oder Auslösen von gezielten Aktivitäten z.B. Förderung energieeffizienter Gebäudestandards, Massnahmen im Bereich Verkehr.
 - Regelmässige Überprüfung der Umsetzung des Beakom.

Gesamtkosten: 100% 2'000'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	20%	400'000 Fr.
Bund	5%	100'000 Fr.
Regionen	10%	200'000 Fr.
Gemeinden	55%	1'100'000 Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	10%	200'000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Die Finanzierung von Bund, Regionen, Gemeinden und Dritten muss noch gesichert werden.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die Umsetzung der Energierichtpläne wird nur langsam vorangehen, solange die Energiepreise tief sind. Dies kann sich mit dem CO₂-Gesetz und der Verknappung der Ressourcen aber rasch ändern.

Bei den Kosten handelt es sich um eine grobe Schätzung. In den Kosten für Dritte sind deren amortisierbare Investitionen nicht inbegriffen. Synergien zum Massnahmenplan Luft sind zu nutzen.

Grundlagen

Energiegesetz, Energieverordnung, Kantonale Energiestrategie 2006; Arbeitshilfe Kommunaler Richtplan Energie (AGR/AUE 2011), regionale und kommunale Richtpläne Energie, Programm EnergieSchweiz für Gemeinden Massnahmenplan Luft (KIGA, 2001)

Hinweise zum Controlling

Zielsetzung zur Energieversorgung in vorgeprüften / genehmigten Ortsplanungen, Anzahl abgeschlossene Vereinbarungen mit "energierlevanten Gemeinden"

Energierrelevante Gemeinden

Die nachfolgende Liste (Stand 2006) enthält jene Gemeinden, in denen mit einer Abstimmung der räumlichen Entwicklung und Energieversorgung mittel- bis langfristig eine besonders grosse Wirkung erzielt werden kann. Synergien zur Luftthygiene sind dabei zu nutzen. Es handelt sich in der Regel um Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern, erfasst wurden jedoch auch kleinere Gemeinden, die über ein besonders grosses Entwicklungspotential (überdurchschnittliches Bevölkerungswachstum / spezielle Arbeitszonen) verfügen.

Grössere Gemeinden im Sinne von Art. 10 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes sind die Gemeinden der Kategorie 1 und 2.

Kategorie 1: Gemeinden, in denen im Bereich Vollzugsinstrumente kein oder nur ein sehr geringer Handlungsbedarf vorhanden ist

- | | |
|--|-------------------------------------|
| 1. Bern (Energistadt, Strategiepapier) | 13. Münsingen (Energistadt) |
| 2. Biel (Energistadt) | 14. Nidau (Energistadt) |
| 3. Brügg (Energistadt) | 15. Ostermundigen (Energistadt) |
| 4. Burgdorf (Energistadt) | 16. Steffisburg (Energistadt) |
| 5. Herzogenbuchsee (Energistadt) | 17. Schwarzenburg (Energistadt) |
| 6. Interlaken (Energistadt) | 18. Spiez (Energistadt) |
| 7. Köniz (Energistadt) | 19. Thun (Energistadt) |
| 8. Langenthal (Energistadt) | 20. Urtenen-Schönbühl (Energistadt) |
| 9. Lyss (Energistadt) | 21. Wohlen bei Bern (Energistadt) |
| 10. Moosseedorf (Energistadt) | 22. Worb (Energistadt) |
| 11. Moutier (Energistadt) | 23. Zollikofen (Energistadt) |
| 12. Münchenbuchsee (Energistadt) | |

Kategorie 2: Gemeinden, die aufgrund ihrer Grösse energierelevant sind und in denen der konkrete Handlungsbedarf näher abgeklärt werden soll

- | | |
|-------------------|------------------------|
| 1. Belp | 8. Langnau im Emmental |
| 2. Bolligen | 9. Muri bei Bern |
| 3. Fraubrunnen | 10. Saanen |
| 4. Frutigen | 11. Sumiswald |
| 5. Heimberg | 12. Uetendorf |
| 6. Ittigen | 13. Unterseen |
| 7. Kirchberg (BE) | |

Kategorie 3: Gemeinden, die aufgrund ihrer Bevölkerungszunahme und/oder spezieller Arbeitszonen energierelevant sind und in denen der konkrete Handlungsbedarf für bestimmte Teilgebiete abgeklärt werden soll

- | | |
|-------------------|----------------|
| 1. Bönigen | 13. Wichtrach |
| 2. Grossaffoltern | 14. Port |
| 3. Ins | 15. Rubigen |
| 4. Laupen | 16. Rüderswil |
| 5. Lotzwil | 17. Schüpfen |
| 6. Lyssach | 18. Seedorf |
| 7. Matten | 19. Toffen |
| 8. Meikirch | 20. Utzenstorf |
| 9. Meiringen | 21. Vechigen |
| 10. Neueneegg | 22. Wattenwil |
| 11. Niederbipp | 23. Wilderswil |
| 12. Oberdiessbach | |

Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion

Zielsetzung

Die Waldpflege in Wäldern mit Schutzfunktion soll den nachhaltigen Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor Naturgefahren sicherstellen. Gemeinsam mit dem Bund und den sicherheitsverantwortlichen Stellen unterstützt der Kanton insbesondere Massnahmen, die der Verjüngung und Pflege instabiler oder der Wiederbewaldung geschädigter Schutzwälder dienen.

- Hauptziele:** C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	KAWA LANAT
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden Betroffene Gemeinden
Dritte	Sicherheitsverantwortliche Stelle Waldeigentümer

Realisierung

- Kurzfristig bis 2020
 Mittelfristig 2021 bis 2024
 Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Federführung: KAWA

Massnahme

Bezeichnen der Schutzwaldgebiete von besonderem öffentlichem Interesse. Umsetzen der nötigen Massnahmen im Rahmen von Waldbauprojekten.

Vorgehen

1. Bezeichnen von prioritären Schutzwaldperimetern im Rahmen der regionalen Waldplanungen.
2. Festlegen von Projektträgerschaften und Planen der nötigen waldbaulichen Massnahmen entsprechend den Projektvorschriften von Bund und Kanton.
3. Umsetzen der Waldbauprojekte durch die sicherheitsverantwortliche Stelle im Rahmen der verfügbaren Kredite (die untenstehenden Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum bis 2011).

Gesamtkosten: 100% 7'500'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	50%	3'750'000 Fr.
Bund	50%	3'750'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
 Als Teil der Investitionsrechnung
 Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Jährlichen Kosten; der Bund beteiligt sich im Rahmen der Programmvereinbarung an den Kosten

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die Bezeichnung der Schutzwaldperimeter erfolgt im Rahmen der regionalen Waldplanungen unter Berücksichtigung der Schutzwaldhinweiskarte sowie anderer Inventare und Schutzgebiete oder aufgrund einer entsprechenden Erhebung der Waldabteilungen.

Grundlagen

- Waldgesetzgebung (insbesondere KwaG Art. 1, 6, 28 und 29)
- Schutzwaldhinweiskarte 2016 (SHK 16)
- Regionale Waldpläne
- Projektvorschriften von Bund und Kanton
- Ergebnisse des Schweizerischen Landesforstinventars, Auswertungen für den Kanton Bern
- NFA-Programmvereinbarung „Schutzwaldpflege“

Hinweise zum Controlling

- NFA-Datenbank ausgeführte Massnahmen
- Flächen ausgeführter Massnahme

Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung

Zielsetzung

Die Standorte der mit der Energiestrategie 2006 im Einklang stehenden künftigen Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung werden raumplanerisch gesichert.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AUE
	AWA
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone

Federführung: AUE

Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Standorte von Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf, die mit der Energiestrategie 2006 im Einklang stehen, werden in den Richtplan aufgenommen.

Vorgehen

Die Vorhaben von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf werden in den Richtplan aufgenommen (mit dem entsprechenden Koordinationsstand). Die Energieversorger melden dazu ihre Vorhaben und Pläne von kantonaler Bedeutung und mit übergeordnetem Abstimmungsbedarf möglichst frühzeitig beim AUE an.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

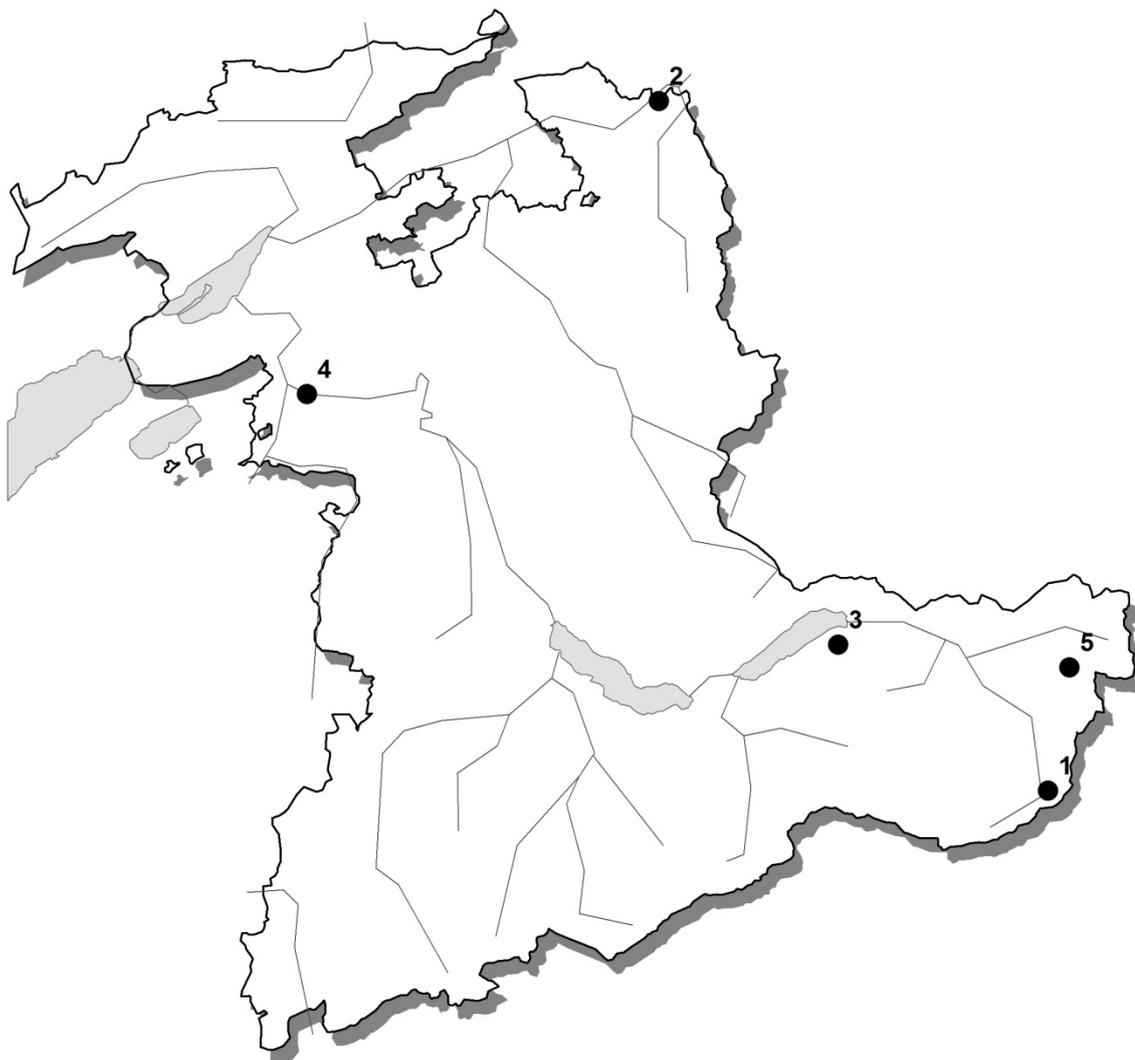
- Interessen der Energieversorger
- Interessen Gemeinden resp. Regionen
- Konflikte mit Schutz- und Nutzungsinteressen

Grundlagen

- Energiestrategie 2006

Hinweise zum Controlling

Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung



Koordinationsstand der einzelnen Standorte: FS: Festsetzung, ZE: Zwischenergebnis, VO: Vororientierung

Nr.	Gemeinde	Vorhaben mit Erläuterungen zum Koordinationsstand	KS
1	Guttannen, Innertkirchen	Staumauererhöhung Grimsensee	ZE
2	Wynau	Stollenprojekt Wasserkraftwerk Wynau	ZE
3	Brienz, Meiringen, Schattenhalb, Innertkirchen, Guttannen	Pumpspeicherwerk Briensersee	VO
4	Mühleberg	Laufkraftwerk Mühleberg	AL
5	Gadmen	KWO-Projekt Fassungsstrang oberes Gadmental (Fassung Trift)	VO

Die Erläuterungen zum Koordinationsstand der einzelnen Standorte finden sich im Erläuterungsbericht (s. www.be.ch/richtplan).

Switzerland Innovation Park Biel/Bienne realisieren

Zielsetzung

Mit dem Konzept des Switzerland Innovation Park sollen gemeinsame Forschungs- und Innovationsaktivitäten von Unternehmen und Hochschulen gefördert werden. Dadurch kann vermehrt neues Wissen in konkrete Produkte umgesetzt werden. Eine dieser Plattformen wird in Biel/Bienne realisiert.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG beco Standortförderung
Bund	WBF / SBFI
Regionen	seeland.biel/bienne
Gemeinden	Biel / Bienne
Dritte	Grundeigentümer Lokale Trägerschaft SIP Biel Verein Swiss Innovation Park WIBS
Federführung:	beco

Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

Massnahme

Im Masterplan Biel sollen die Voraussetzungen für den Switzerland Innovation Park Biel/Bienne geschaffen werden mit einer Kernzone und Reservelächen in unmittelbarer Nähe zum Bahnhof (Areal Campus Biel/Bienne) und im Bözingenfeld, im östlichen Teil der Stadt Biel/Bienne.

Vorgehen

1. Revision der baurechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Westast A5
2. Planung Baugesuche für Innocampus AG als Betriebsgesellschaft und Campus Biel/Bienne

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

Nationaler Innovationspark: Machbarkeitsstudie für den Standort Biel/Bienne, September 2010

Hinweise zum Controlling

Weiterführungsstrategien / -szenarien für die Anstalten Hindelbank

Zielsetzung

Die Konkordatsanstalten für den Justizvollzug im Kanton Bern sollen aus ökonomischen Überlegungen langfristig konzentriert werden. Die Immobilienstrategie für die Anstalten Hindelbank muss aus baulichen, betrieblichen, sicherheitstechnischen und ökonomischen Überlegungen mittel- bis langfristig geprüft und überarbeitet werden. Daraus sollen die entsprechenden Massnahmen abgeleitet und umgesetzt werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG AGR FB KDP
Bund	Bundesamt für Justiz
Andere Kantone	Konkordatskantone
Federführung:	Amt für Grundstücke und Gebäude

Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

Massnahme

Es wird geprüft, welche Stärken / Schwächen und Chancen / Gefahren die verschiedenen Weiterführungsstrategien / -szenarien für die Anstalten Hindelbank aufweisen. Aktuell werden folgende Szenarien geprüft: Grossinstandsetzung mit An- / Neubauten, Neubauten im bestehenden Perimeter und Neubauten in neuem Perimeter. Dabei sind die Auswirkungen auf den Raum zu berücksichtigen.

Vorgehen

1. Prüfen der Folgen / Konsequenzen hinsichtlich Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft für die Weiterführungsszenarien im Bestand (Grossinstandsetzung mit An- / Neubauten und Neubeuten im bestehenden Perimeter).
2. Prüfen der Folgen / Konsequenzen hinsichtlich Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft für die Weiterführungsszenarien an einem neuen Standort (Neubauten in einem neuen Perimeter).
3. Vergleich der verschiedenen Weiterführungsszenarien und Erarbeiten einer Empfehlung für die Umsetzung.

Gesamtkosten:	100%	138'000'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	75%	103'000'000 Fr.
Bund	18%	25'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	7%	10'000'000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
 Als Teil der Investitionsrechnung
 Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung:

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Umzonung von Landwirtschaftsland in Zone für öffentliche Nutzung offen
- Heikles Umfeld (Landwirtschaftszone, Politik etc.)
- Allfälliger Verbrauch von Fruchtfolgeflächen
- Zur Finanzierung: Bund und Konkordatskantone beteiligen sich mit 50% an den anrechenbaren Baukosten; mit dem „Kostgeld“ (pro Einweisung und Tag) finanzieren die Einweiserkantone zusätzlich anteilmässig Unterhalt, Amortisation und Verzinsung des investierten Kapitals mit. (Konkordatskantone: Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz – Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Bern, Luzern, Obwalden, Nidwalden, Schwyz, Solothurn, Uri, Zug)

Grundlagen

Hinweise zum Controlling

Vorliegen der nötigen Einzonung

Standortkonzentration der Berner Fachhochschule

Zielsetzung

Die Departemente der Berner Fachhochschule BFH sollen an möglichst wenigen Standorten konzentriert und damit der BFH ein Gesicht nach Aussen gegeben werden.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	BVE / ERZ
Bund	SBFI
Gemeinden	Bern Biel / Bienne Burgdorf
Dritte	Berner Fachhochschule
Federführung:	BVE / ERZ

Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Festsetzung

Massnahme

Die Berner Fachhochschule soll departementsweise konzentriert werden. Die Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB) sowie Technik und Informatik (TI) sollen beim Bahnhof Biel/Bienne in einem Neubau angesiedelt werden. Eine Standortanalyse für die übrigen Departemente wird bis 2017 abgeschlossen sein.

Vorgehen

Der Neubau für die erste Etappe der Standortkonzentration in Biel/Bienne wird städtebaulich und verkehrstechnisch optimal in das Bahnhofgebiet Biel/Bienne eingegliedert (Grossratsentscheide Projektierungskredit 2014 und Ausführungskredit 2017, Bezug Herbst 2021 – Perimeter siehe Rückseite).

Am Standort Weyeremannshaus wird für die Departemente WGS, HKB und RSR ein Campus erstellt, welcher verkehrstechnisch und städtebaulich optimal in den dortigen ESP eingebunden sein wird. (Bezug voraussichtlich 2023).

Gesamtkosten:	100%	240'000'000 Fr.
davon finanziert durch:		
Kanton Bern	79%	190'000'000 Fr.
Bund	17%	40'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte	4%	10'000'000 Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Kosten für die erste Etappe; zweite Etappe noch nicht genügend konkretisiert.

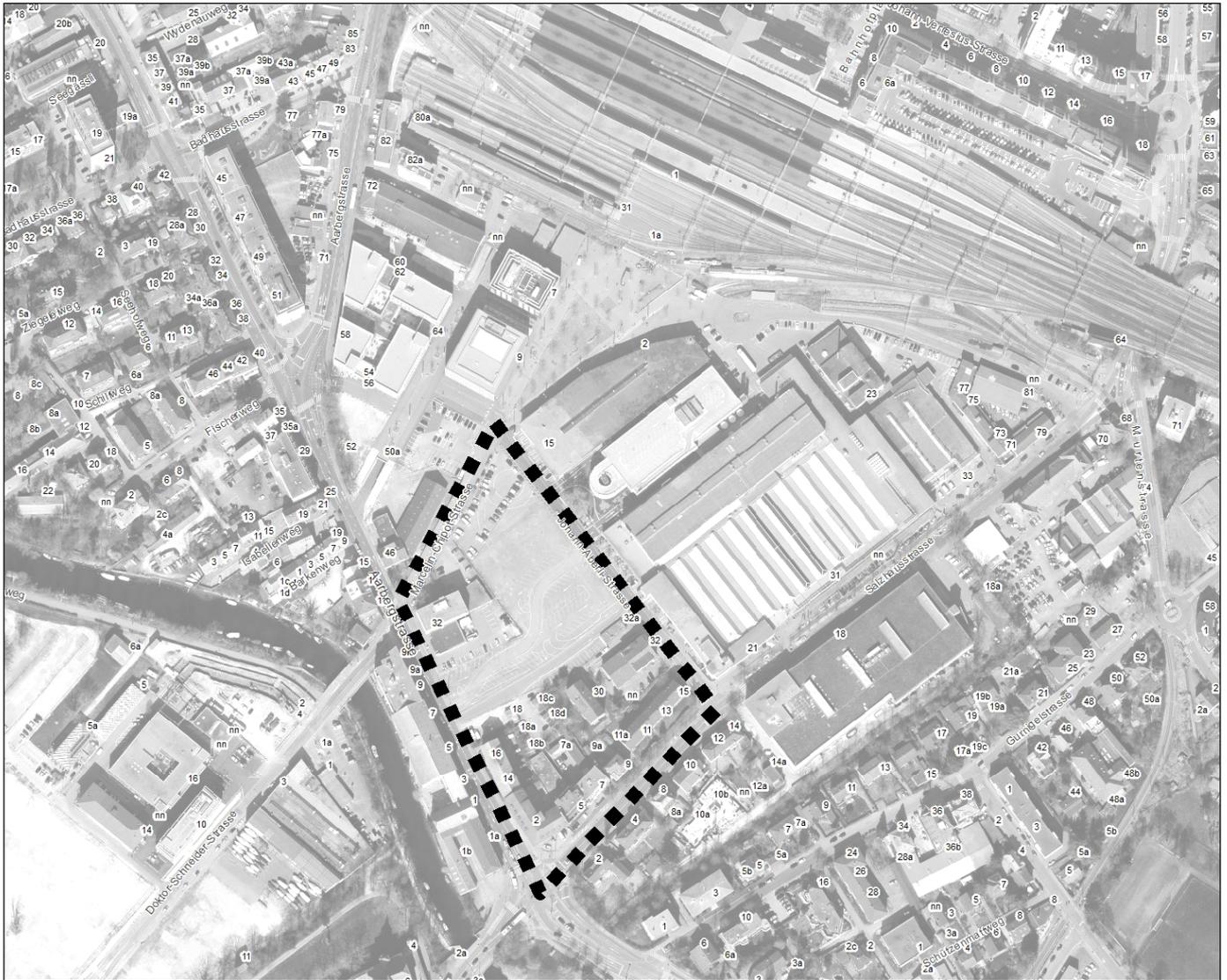
Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- Bericht des Regierungsrats zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule vom 2. November 2011 (vom Grossen Rat am 22. März 2012 mit Planungserklärungen zur Kenntnis genommen).
- Bericht des Regierungsrats zur Standortkonzentration der Berner Fachhochschule, Standortanalyse Bern und Burgdorf vom 9. Dezember 2015 (vom Grossen Rat am 1. Juni 2016 zur Kenntnis genommen).

Hinweise zum Controlling

Perimeter des Fachhochschulcampus Biel



Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen

Zielsetzung

Der Kanton sichert den effektiven und effizienten Vollzug der Biotop-Inventare von Bund und Kanton im Rahmen der vorhandenen Ressourcen. Massgebend für die Prioritätensetzung sind das Mehrjahresprogramm der kantonalen Naturschutzfachstelle und die Ergebnisse des Projekts "Entscheidfindung und Prioritätensetzung im Naturschutz des Kantons Bern".

- Hauptziele:**
- E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
 - H Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AUE AWA beco KAWA LANAT TBA
Bund	Bundesamt für Landwirtschaft Bundesamt für Umwelt
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Dritte	Nutzer

Federführung: ANF

Realisierung

- Kurzfristig bis 2020
- Mittelfristig 2021 bis 2024
- Daueraufgabe

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Zwischenergebnis

Massnahme

- Die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Ressourcen sind im Finanzplan und in der politischen Planung der Regierung vorzusehen.
- Die betroffenen Behörden und Fachstellen sind anzuhalten, bei ihrer Tätigkeit die Umsetzung der Inventare zu unterstützen (Abstimmung der Nutzungen).
- Durch die Schaffung von Naturschutzgebieten oder andere gleichwertige Massnahmen ist der Schutz der Inventarobjekte voranzutreiben.
- Der Unterhalt (Werterhaltung) ist sicherzustellen, wobei die Nutzungen soweit möglich vertraglich zu regeln sind.
- Die erforderlichen Wiederherstellungs- und Aufwertungsmassnahmen sind parallel zu planen und zu realisieren.

Vorgehen

- Mit dem Bund sind bezüglich der Umsetzung der einzelnen Inventare Vereinbarungen (Fristen, Ziele) zu treffen.
- Die Mittel für die Umsetzung der Bundesinventare sind vorübergehend aufzustocken (Nachholbedarf; für eine frist- und sachgerechte Umsetzung müssten die Anstrengungen und die dazu benötigten Ressourcen gar verdoppelt werden (s. Rückseite).
- Erstellen eines Mehrjahresprogramms „Naturschutz“ als Führungsinstrument (2010).
- Erstellen und Umsetzen eines Konzepts für die Erfolgskontrolle im Bereich Arten- und Lebensraumschutz (2010-2014).
- Systematische Grundlagenbeschaffung einer ersten Auswahl der gefährdetsten Tier- und Pflanzenarten, Entwickeln und Durchführen von Artenschutzprogrammen (2010-2014).

Gesamtkosten: 100% 10'000'000 Fr.

davon finanziert durch:

Kanton Bern	50%	5'000'000 Fr.
Bund	50%	5'000'000 Fr.
Regionen		Fr.
Gemeinden		Fr.
Andere Kantone		Fr.
Dritte		Fr.

Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern

Finanzierungsart:

- Als Teil der Laufenden Rechnung
- Als Teil der Investitionsrechnung
- Spezialfinanzierung:

Finanzierungsnachweis

- Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten

Bemerkung: Bund: NFA + Refinanzierung ÖQV-Q-Beiträge; Gesamtkosten pro Jahr; vgl. Zusammenstellung auf der Rückseite

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Der Bund hat verschiedene Biotop-Inventare erstellt und zugehörige Verordnungen erlassen (s. Rückseite). Die Kantone sind verpflichtet, den Vollzug sicherzustellen. Weil die erforderlichen Umsetzungsmassnahmen verschiedenartigste Nutzungen betreffen, können die Gebiete nur unter Mithilfe aller Beteiligten auf allen Ebenen (Private, Gemeinden, Kanton, Bund) nachhaltig gesichert werden. Die vom Bund gesetzten Vollzugsfristen einzelner Inventare sind bereits abgelaufen.

Grundlagen

- Bundesinventare, Projekt Biodiversitätsmonitoring CH, - Umweltprüfberichte: Schweiz, OECD 1998
- Projekt „Entscheidfindung und Prioritätensetzung im Naturschutz Kanton Bern“, Konzept „Erfolgskontrolle Naturschutz im Kanton Bern“
- Zielvereinbarung BAFU (BUWAL)/VOL vom 22.11.2000 betr. Vollzug Auenschutz (bis 2008)
- Zielvereinbarung BAFU (BUWAL)/LANAT vom 16.09.2004 betr. Vollzug der Bundesinventare (bis 2012)
- NFA Programmvereinbarungen NHG Art. 18 und NHG Art. 14 von 2016
- Mehrjahresprogramm ANF 2014-2017

Hinweise zum Controlling

- Vorhandensein der für den Gesetzesauftrag nötigen Mittel (Personal/Finanzen)
- Finanzbedarf Naturschutz von nationaler Bedeutung
- Finanzbedarf Naturschutz von regionaler und lokaler Bedeutung

Finanzbedarf Naturschutz Kanton Bern

Die nachfolgenden Angaben stellen eine grobe, konservative Abschätzung der finanziellen Mittel dar, die nötig sind, um die Vorgaben von Bund und Kanton einigermaßen zufriedenstellend zu erfüllen. Sie berücksichtigt die personellen Kapazitäten der Fachstelle (ANF), d.h. die Anzahl Aufgaben und Projekte, welche maximal ohne Personalaufstockung bewältigt werden kann. Unterschieden werden einmalige Kosten (z.B. Unterschutzstellungen, heute abschätzbare einmalige Aufwertungen / Regenerationen) und wiederkehrende Kosten (z.B. Unterhalt, kleinere Aufwertungen).

Einmalige Kosten

Aufgabe	Kosten in Fr.
Abschluss Umsetzung Bundesinventare I (Auen, Hochmoore, Amphibienlaichgebiete ~ 250 Objekte)	1'000'000
Abschluss Umsetzung Bundesinventare II (Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden ~ 400 Objekte)	100'000
Abschluss Umsetzung Kantonsinventare (Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Geologisches Inventar ~ 8'500 Objekte)	100'000
Aufwertung/Sanierung Bundesinventarobjekte (nur Hochmoore und Amphibienlaichgebiete)	23'000'000
Abschluss Waldnaturschutzinventar	50'000
Sachplan Bio- und Geotope	500'000
Total	24'750'000

Diese Kostenschätzungen gehen davon aus, dass der grundeigentümergebundene Schutz (inkl. Festlegung des Umsetzungsperimeters) im Rahmen des Sachplans Bio- und Geotope (Massnahme E_10) erfolgt.

Wiederkehrende Kosten (jährlich)

Aufgabe	Kosten in Fr.
Unterhalt Bundesinventarobjekte I aufgrund bestehender Pflegepläne und Verträge (Auen, Hochmoore, Amphibienlaichgebiete)	750'000
Unterhalt Bundesinventarobjekte II aufgrund bestehender Pflegepläne und Verträge (Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden)	8'500'000
Unterhalt Smaragdgebiet Oberaargau	50'000
Unterhalt im heutigen Rahmen und kleinere Aufwertungen in kantonalen Naturschutzgebieten (inkl. 1000 ha aufzuwertende Grünlandflächen in Naturschutzgebieten)	1'800'000
Bekämpfung von Problemarten in kantonalen Naturschutzgebieten*	1'000'000
Artenschutz, Regionalstellen gemäss NFA-Prioritäten BAFU	1'200'000
Erfolgskontrolle gemäss Erwartungen resp. Vorgaben BAFU und BLW	200'000
Periodische Überprüfung der Schutzgebiete/Schutzbestimmungen, Revisionen	100'000
Öffentlichkeitsarbeit s.l.	200'000
Total	13'800'000

* Für die Bekämpfung von Problemarten ausserhalb der kantonalen Schutzgebiete müsste ein Mehrfaches an Ressourcen eingesetzt werden.

Nicht berücksichtigt sind die Kosten für die Aufsicht in den Naturschutzgebieten und die Kontrolle von Pilz- und Beeren-sammlern. Theoretisch stehen dafür rund 350% Stellenprozent bei der Wildhut zur Verfügung (pro Wildhüter 10%, im Berner Jura je 25%).

Die Kostenschätzungen gehen davon aus, dass Auenaufwertungen nicht über das Budget der ANF, sondern über den Wasserbau laufen.

Gewässer erhalten und aufwerten

Zielsetzung

Der Kanton und die Gemeinden sorgen dafür, dass den Gewässern der notwendige Raumbedarf zur Verfügung steht und dabei auch die Umsetzung des Schutzes der Ufervegetation gewährleistet wird. Der Kanton setzt sich zudem mit einer aktiven Bodenpolitik dafür ein, dass das notwendige Land für gezielte Aufwertungen der Gewässer verfügbar ist.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGG
	AGR
	AUE
	AWA
	KAWA
	LANAT
	TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Federführung:	BVE

Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

1. Die kantonalen Fachstellen unterstützen die Gemeinden bei der Bestimmung des Gewässerraums gemäss Art. 41a ff. GSchV.
2. Der Kanton plant die Revitalisierung der Gewässer nach Art. 38a GSchG und legt den Zeitplan dafür fest.
3. Der Kanton sorgt mit einer aktiven Bodenpolitik dafür, dass für Gewässeraufwertungsprojekte Land direkt oder in Form von Realersatz zur Verfügung steht.

Vorgehen

1. Die kantonalen Fachstellen stützen sich bei der Beratung der Gemeinden auf die Arbeitshilfe Gewässerraum vom 30.03.2015 (Federführung: TBA).
2. Die Ergebnisse der strategischen Revitalisierungsplanung werden durch die betroffenen Ämter konsequent in die Wasserbau- und Planungsaktivitäten des Kantons Bern integriert. (Federführung: TBA-OIK I - IV).
3. Das Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) schafft in Zusammenarbeit mit kantonalen Fachstellen (insbesondere LANAT und TBA) eine Übersicht über geeignete Parzellen für bedeutende Gewässeraufwertungsprojekte (inkl. Realersatz) und erwirbt bei Bedarf das benötigte Land (Federführung: AGG).

Hinweis zur Federführung: Der BVE obliegt die Gesamtkoordination der verschiedenen Massnahmen.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Vollzugauftrag des Bundes (revidiertes GSchG)
- Konflikte mit Nutzungsinteressen (z.B. Siedlungsentwicklung, Land- und Forstwirtschaft)

Grundlagen

- Revidierte Gewässerschutzverordnung des Bundes vom 04.05.2011
- Art. 36a und 38a GSchG
- Art. 18 NHG und Art. 20 NschG
- Art. 11 BauG, Art. 4a WBG
- Arbeitshilfe Gewässerraum, TBA, AGR, AWA, KAWA, LANAT 2015
- Revitalisierungsplanung des Kantons Bern, 2014 (GEKOB.2014; LANAT, AWA, TBA, AGR)
- Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept (KLEK): Erhaltung, Vernetzung und Aufwertung der Fliessgewässer
- Raum den Fliessgewässern! Bundesamt für Wasser und Geologie, 2000

Hinweise zum Controlling

Vorgeprüfte und genehmigte Ortsplanungen, erworbene oder zur Verfügung gestellte Landfläche bei bedeutenden Aufwertungsprojekten

Aufbau und Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach NHG

Zielsetzung

Der Kanton unterstützt regionale Trägerschaften bei der Errichtung und beim effizienten Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung nach Art. 23e ff. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG). Er wirkt darauf hin, dass in den Pärken die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet werden, dass die nachhaltig betriebene Wirtschaft gefördert wird und dass die Pärke einen Beitrag zur Umweltbildung und zur Förderung des kulturellen Lebens leisten.

- Hauptziele:**
- C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
 - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
 - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	AUE	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	beco	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	KAWA		
	LANAT		
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung		
	Bundesamt für Umwelt		
Regionen	Betroffene Regionen		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone		
Federführung:	AGR		

Massnahme

- Der Kanton fördert die ganz oder teilweise im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpärke (RNP) Chasseral, Dientigtal, Gantrisch und Doubs. Die Errichtung weiterer Pärke wird unterstützt, falls deren Machbarkeit und Wirksamkeit gemäss den Vorgaben des Bundes nachgewiesen ist.
- Er wirkt mit finanziellen Anreizen und flankierenden Massnahmen darauf hin, dass in den Pärken die Natur- und Landschaftswerte erhalten und aufgewertet werden, dass die nachhaltig betriebene Wirtschaft gefördert wird und dass die Pärke einen Beitrag zur Umweltbildung und zur Förderung des kulturellen Lebens leisten. Dabei sind acht Fördergrundsätze massgebend (s. Rückseite).

Vorgehen

- Der Kanton stellt sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Bundes und die Ziele der Pärke gemäss den jeweiligen Parkverträgen (s. Rückseite) in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen berücksichtigt werden.
- Er reicht beim Bund (BAFU) die Gesuche für globale Finanzhilfen und für die Verleihung des Parklabels ein und schliesst mit dem BAFU Programmvereinbarungen (PV) zur Errichtung und zum Betrieb der RNP ab.
- Er schliesst mit den regionalen Parkträgerschaften Leistungsverträge zur Umsetzung dieser PV ab und überwacht zusammen mit den Parkträgerschaften deren Vollzug (Controlling der Leistungserbringung und der Zielerreichung).
- Für die kantonsübergreifenden RNP Chasseral, Gantrisch und Doubs stimmt er seine Förderstrategie mittels interkantonalen Vereinbarungen mit den betroffenen Nachbarkantonen ab.
- Unter der Voraussetzung, dass sich der Bund, die betroffenen Gemeinden, die evtl. mitbetroffenen Kantone und Dritte angemessen beteiligen, übernimmt er maximal einen Drittel der Kosten zur Errichtung und zum Betrieb der RNP.

Gesamtkosten:			Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
	100%	6'400'000 Fr.	Finanzierungsart:
davon finanziert durch:			<input checked="" type="checkbox"/> Als Teil der Laufenden Rechnung
Kanton Bern	21%	1'325'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Bund	37%	2'355'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Spezialfinanzierung: Rahmenkredit
Regionen		Fr.	Finanzierungsnachweis
Gemeinden	10%	650'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten
Andere Kantone	3%	200'000 Fr.	
Dritte	29%	1'870'000 Fr.	

Bemerkung: Geschätzte jährliche Kosten 2016 – 2019 auf Basis der 4-Jahresplanungen 2016 - 2019.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums, Neue Regionalpolitik, LANAT-Strategie 2010

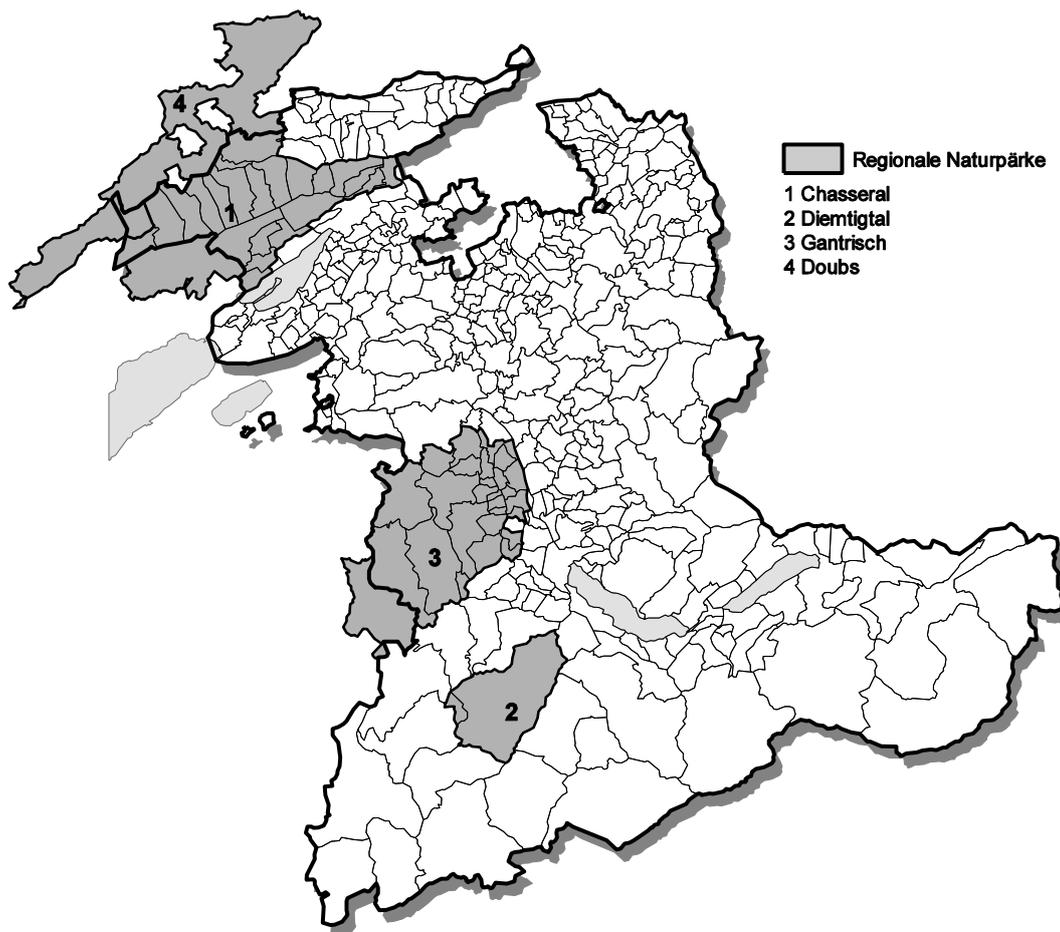
Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz Art. 23e ff. (NHG; SR 451) und Pärkeverordnung (PäV; SR 451.36)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (BSG 425.51; in Kraft 1. Januar 2013)

Hinweise zum Controlling

- Jährliches bzw. vierjähriges Reporting durch die Parkträgerschaften
- Evaluation der Wirkungen der Pärke nach ca. 8 Jahren Betrieb (erstmalig voraussichtlich 2020)

A Perimeter der regionalen Naturpärke in Betrieb



Die detaillierte Abgrenzung ist im Richtplaninformationssystem im Internet ersichtlich (www.be.ch/richtplan)

B Grundsätze des Kantons Bern zur Förderung von regionalen Naturpärken

1. Keine neuen parkspezifischen Auflagen des Kantons oder des Bundes

Mit dem Label „Regionaler Naturpark“ kann der Bund Gebiete auszeichnen, die über Natur- und Landschaftswerte von nationaler Bedeutung verfügen und zu diesem Kapital besonders Sorge tragen wollen. Aufgrund der geltenden rechtlichen Vorgaben des Bundes für regionale Naturpärke gibt es seitens des Bundes und des Kantons Bern keine neuen materiellen Vorgaben oder Auflagen, wie oder wo dies genau geschehen muss. Vielmehr sind die Parkregionen und -gemeinden aufgefordert, selber wirksame Massnahmen vorzuschlagen und mit finanzieller Unterstützung von Bund und Kanton umzusetzen.

2. Einhalten der geltenden Bestimmungen

Gleichzeitig haben die Bevölkerung und die Gemeinden im Parkgebiet die Bestimmungen zum Schutz von Natur und Landschaft einzuhalten (so etwa im Moorschutz, im Artenschutz und bei der Erhaltung wertvoller Biotope). Dies gilt sowohl für heute geltende Bestimmungen wie auch für künftige Bestimmungen, die unabhängig von den Pärken in Kraft gesetzt werden.

3. Raumplanerische Instrumente auf der regionalen und kommunalen Ebene einsetzen

Die Parkträgerschaften im Kanton Bern haben keine Kompetenzen, behördenverbindliche Richt- oder Nutzungspläne gemäss Art. 57 BauG zu erlassen. An ihrer Stelle setzen die Parkgemeinden und die zuständigen Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen ihre raumplanerischen Instrumente ein, um die Natur- und Landschaftswerte der Pärke zu sichern und aufzuwerten. Die Parkträgerschaften können dafür geeignete Arbeitsgrundlagen wie z.B. räumliche Entwicklungskonzepte für ihr Parkgebiet zur Verfügung stellen.

4. Ziele der Pärke bei der Interessenabwägung berücksichtigen

Bei Baubewilligungsverfahren und bei der Erarbeitung und Genehmigung von Richt- und Nutzungsplänen werden die Ziele der Pärke und die rechtlichen Vorgaben des Bundes in der Interessenabwägung der jeweils zuständigen Stellen angemessen berücksichtigt.

5. Ausgewogene Verteilung der Ressourcen auf die einzelnen Ziele

Die Projekte und Aktivitäten bzw. die Budgets der vom Kanton geförderten regionalen Naturpärke sind ausgewogen auf die durch NHG und Pärkeverordnung des Bundes vorgegebenen Ziele auszurichten.

6. Angemessene Beteiligung von Bund und Parkträgerschaft

Der Kanton gewährt einem regionalen Naturpark Projektbeiträge unter der Voraussetzung, dass die Parkträgerschaft mindestens 20 Prozent der ausgewiesenen Kosten selber übernimmt (Gemeinde- und Mitgliederbeiträge, Sponsoring, Erträge aus Dienstleistungen etc.) und vom Bund angemessen finanziell unterstützt wird.

7. Keine Doppelfinanzierung des Kantons

Der Staatsbeitrag beläuft sich pro Projekt eines Naturparks auf maximal einen Drittel der anrechenbaren Kosten. Höhere Beiträge bis maximal 50 Prozent sind ausnahmsweise möglich, wenn es sich um Projekte zur Zusammenarbeit von Parks und Weltnaturerbestätten handelt, die für den Kanton eine besondere strategische Bedeutung haben. Bei Projekten, die Staatsbeiträge aus einer anderen kantonalen Finanzierungsquelle erhalten, wird der Beitrag aus dem Parkkredit entsprechend gekürzt. Bei Parks, die sich über mehrere Kantone erstrecken, wird der Beitrag des Kantons Bern entsprechend des Anteils des Kantons am gesamten Park festgelegt. Unterstützt werden nur Projekte, von denen auch der Berner Teil des Parks profitiert.

8. Jährliche Festlegung der Beiträge

Der Kanton gewährt seine Beiträge im Normalfall jährlich und pro Projekt des Parks. Massgebend dafür sind das jährliche Tätigkeitsprogramm und das Budget. Diese Unterlagen müssen zusammen mit der Berichterstattung über das vorangegangene Jahr jeweils bis Ende März eingereicht werden.

C Zielsetzungen der regionalen Naturpärke

Ziele des Regionalen Naturparks Chasseral

(gemäss „Convention parc régional Chasseral“, welche die Parkgemeinden und die Parkträgerschaft am 23. April 2009 für die Periode 2009-2021 unterzeichnet haben)

1	Préservation et mise en valeur de la qualité de la nature et le paysage
	Sauvegarder les espèces et les milieux
	Valoriser le patrimoine bâti
	Maintenir et promouvoir le paysage
	Renforcer les pratiques agricoles et sylvicoles respectueuses de l'environnement
2	Renforcement des activités économiques axées sur le développement durable
	Développer le tourisme durable
	Améliorer et développer l'accueil
	Développer les transports publics et la mobilité douce
	Gérer le déplacement des visiteurs et la mobilité
	Développer et promouvoir les produits, services et savoir-faire régionaux
3	Développer l'information, l'éducation à l'environnement, les partenariats et la recherche
	Soutenir et développer des projets avec la jeunesse dans le domaine de l'environnement et de la promotion de la région
	Informier et sensibiliser à l'environnement
	Promouvoir les énergies renouvelables
	Promouvoir les matériaux de construction respectueux de l'environnement
	Devenir un pôle d'expérimentation et d'innovation

Regionaler Naturpark Diemtigtal

(gemäss Parkvertrag zwischen den Gemeinden Diemtigen und Zweisimmen vom 20. Juli 2009 für die Periode 2009-2021)

1	Erhaltung, Aufwertung und Entwicklung von Natur, Kultur und Landschaft
	Erfassung, Erhaltung und Aufwertung von natürlichen, schützenswerten Lebensräumen
	Erfassung, Erhaltung und Förderung von Zielarten
	Erhaltung und Aufwertung der regionstypischen Kulturlandschaft mit ihren kulturhistorisch bedeutenden Elementen
	Erhaltung und Entwicklung der kulturellen Vielfalt
	Nachhaltige Entwicklung des Parkgebietes (Schwerpunktbereiche: Energie, Verkehr, Ver- und Entsorgung)

2	Stärkung einer nachhaltig betriebenen Wirtschaft
	Förderung und Vermarktung eines regionstypischen, zeitgemässen touristischen Angebots (ursprüngliches und abgeleitetes Angebot) im Einklang mit dem Naturpark und den gewünschten Zielgruppen
	Erhaltung, Entwicklung und Vermarktung nachhaltig produzierter, naturparkgerechter und wertschöpfungsstarker Produkte und Dienstleistungen von Land-, Alp-, und Forstwirtschaft sowie des übrigen Gewerbes.
3	Naturparkbetrieb, Umweltbildung, Kommunikation und Forschung
	Ordnung und Lenkung der Besucherinnen und Besucher sowie der Aktivitäten im Regionalen Naturpark Diemtigtal mit natürlichen, raumplanerischen, signaletischen und technischen Elementen
	Aufbau und Pflege von Kontakten und Kooperationen zwischen den Gemeinden Diemtigen und Zweisimmen im Zusammenhang mit dem Regionalen Naturpark Diemtigtal
	Information und Kommunikation nach innen und aussen
	Einbezug der Bevölkerung in die Gestaltung des Regionalen Naturparks Diemtigtal und Sensibilisierung der Öffentlichkeit für Parkanliegen
	effizientes, einfach strukturiertes und professionelles Parkmanagement
	Erweiterung des Wissensstandes mit Hilfe von Forschungsarbeiten in den Bereichen Natur, Landschaft, Kultur und Wirtschaft sowie nach Möglichkeit Umsetzung der Ergebnisse im Naturpark
	Ableitung und Umsetzung von Umweltbildungsangeboten für Schulen, Jugendgruppen und weiteren Interessenten basierend auf den Stärken und Einzigartigkeiten des Naturparks

Regionaler Naturpark Gantrisch

(gemäss Parkvertrag Regionaler Naturpark Gantrisch, den die Parkgemeinden und die Parkträgerschaft am 24. März 2010 für die Periode 2010-2021 unterzeichnet haben)

Gemäss Artikel 23g NHG sowie den Artikeln 20 und 21 PÄV hat der Regionale Naturpark Gantrisch zum Zweck, eine nachhaltig betriebene Wirtschaft zu fördern sowie die Qualität von Natur und Landschaft zu erhalten und aufzuwerten. Die Projekte und Aktivitäten der Parkträgerschaft richten sich ausgewogen auf die folgenden strategischen Ziele des Parks aus:	
1	Stärkung und Förderung der nachhaltig betriebenen Wirtschaft (und insbesondere des naturnahen Tourismus)
2	Förderung der Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen
3	Erhaltung, Aufwertung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der Natur-, Landschafts- und Kulturwerte
4	Förderung der regionalen Identität sowie Förderung der innerregionalen sektorübergreifenden und der überregionalen Zusammenarbeit und Vernetzung
5	Sensibilisierung, Umweltbildung und Forschung
6	Koordination der Parkziele mit den Zielen der Regionalentwicklung und räumliche Sicherung

Regionaler Naturpark Doubs (Parc naturel régional du Doubs)

(gemäss „Contrat de Parc“ in der Charte 2013-2022 vom 5. Mai 2012)

1	Préservation et mise en valeur de la qualité de la nature et du paysage
	Préserver et valoriser le patrimoine naturel et paysager ainsi que les forêts
	Valoriser, créer et mettre en réseau les sites et les biotopes pour préserver les espèces animales et végétales menacées
	Préserver, améliorer et valoriser le patrimoine culturel
2	Renforcement des activités économiques axées sur le développement durable
	Renforcer et promouvoir une économie agricole et sylvicole durable
	Créer un tourisme durable dans le Parc du Doubs
	Développer, promouvoir les ventes et commercialiser les produits régionaux
	Favoriser la mobilité douce et organiser la gestion des visiteurs
3	Développer l'éducation à l'environnement
	Sensibiliser et informer
	Créer et exploiter des offres et des événements culturels axés sur l'identité régionale
4	Etablir une bonne communication et développer une gestion efficace
	Mettre en place une communication efficace à l'intention de publics cibles en interne et vis-à-vis de l'extérieur
	Créer un parc naturel régional transfrontalier avec le Syndicat mixte du Pays horloger
	Réunir des partenaires pour réaliser les projets
	Rechercher des financements extérieurs pour réaliser les projets de développement et de préservation
	Assurer la gestion du Parc. Créer et exploiter des instruments intercommunaux, intercantonaux et transfrontaliers de collaboration et planifier des actions à caractère régional dans le périmètre du Parc

UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)

Zielsetzung

Der Kanton unterstützt die Trägerorganisation und die betroffenen Gemeinden bei der Erhaltung des UNESCO-Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) für die Nachwelt.

- Hauptziele:** E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig bis 2020	Festsetzung
	AUE	<input checked="" type="checkbox"/> Mittelfristig 2021 bis 2024	
	beco	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	ERZ		
	KAWA		
	LANAT		
Regionen	Betroffene Regionen		
Gemeinden	Betroffene Gemeinden		
Andere Kantone	Wallis		
Dritte	Stiftung UNESCO Welterbe SAJA		
Federführung:	AGR		

Massnahme

Der Kanton wirkt mit finanziellen Anreizen und flankierenden Massnahmen darauf hin, dass das Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch für die Nachwelt erhalten werden kann. Er unterstützt insbesondere die Erarbeitung und Umsetzung der Managementpläne zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung des UNESCO Welterbe SAJA.

Vorgehen

- Der Kanton stellt sicher, dass die Zielsetzungen des SAJA gemäss „Charta vom Konkordiaplatz“ vom 26.09.2001 in kantonalen und regionalen Sach- und Richtplanungen angemessen berücksichtigt werden.
- Er stimmt seine Strategie zur Unterstützung des SAJA mit dem Kanton Wallis ab und schliesst dazu eine interkantonale Vereinbarung und einen gemeinsamen Leistungsvertrag mit der Stiftung UNESCO Welterbe SAJA ab.
- Er oder der Kanton Wallis können stellvertretend für beide Kantone eine Programmvereinbarung mit dem Bund (BAFU) betreffend UNESCO Welterbe SAJA abschliessen.
- Unter der Voraussetzung, dass sich der Bund (BAFU), der Kanton Wallis, die betroffenen Gemeinden und Dritte angemessen beteiligen, übernimmt der Kanton einen Anteil der Kosten zur Umsetzung der Managementpläne des SAJA.

Gesamtkosten:			Finanzierung Kostenanteil Kanton Bern
	100%	1'700'000 Fr.	Finanzierungsart:
davon finanziert durch:			<input checked="" type="checkbox"/> Als Teil der Laufenden Rechnung
Kanton Bern	16%	275'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Als Teil der Investitionsrechnung
Bund	32%	550'000 Fr.	<input type="checkbox"/> Spezialfinanzierung:
Regionen		Fr.	
Gemeinden	9%	150'000 Fr.	Finanzierungsnachweis
Andere Kantone	16%	275'000 Fr.	<input checked="" type="checkbox"/> Im Aufgaben- und Finanzplan enthalten
Dritte	2(%	450'000 Fr.	

Bemerkung: Geschätzte jährliche Kosten, abhängig u.a. von den Programmvereinbarungen mit dem Bund

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums, Neue Regionalpolitik

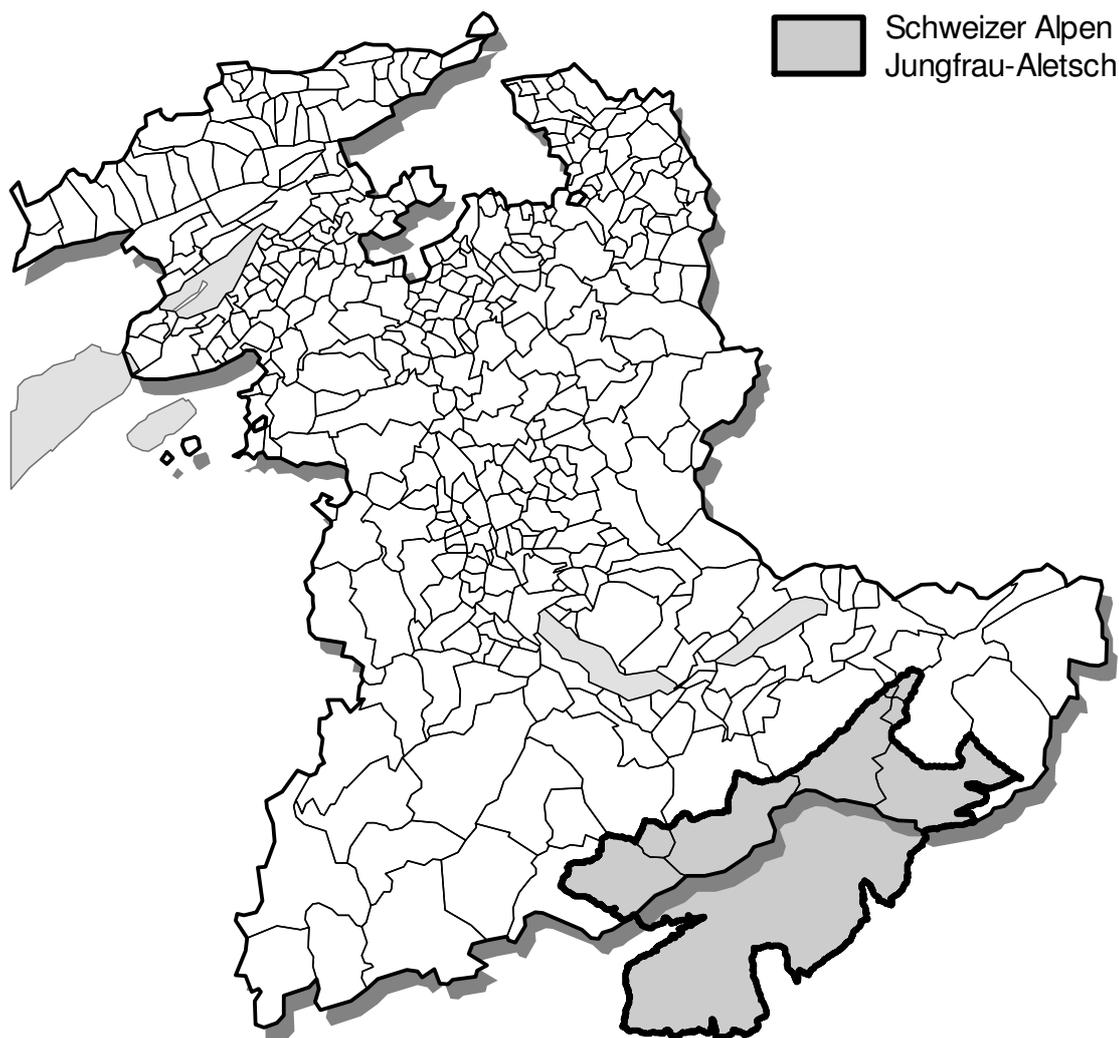
Grundlagen

- Natur- und Heimatschutzgesetz, insbesondere Art. 13 und 14a (NHG; SR 451)
- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (BSG 426.51; in Kraft 1. Januar 2013)

Hinweise zum Controlling

- Jährliches bzw. vierjähriges Reporting durch die Trägerschaft SAJA
- Evaluation der Wirkungen des SAJA (Zeitpunkt noch offen)

Perimeter des UNESCO Welterbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)



Die detaillierte Abgrenzung ist im Richtplaninformationssystem im Internet ersichtlich (www.be.ch/richtplan)

Bernische Gemeinden mit Anteil am Perimeter des UNESCO Welterbes SAJA:

Grindelwald, Guttannen, Innertkirchen, Kandersteg, Lauterbrunnen, Meiringen, Reichenbach i. K., Schattenhalb

Landschaften erhalten und aufwerten

Zielsetzung

Der Kanton will besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften erhalten und mehr Gewicht legen auf den schonenden Umgang mit der ganzen Landschaft.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AK ANF AUE
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Alle Regionen
Gemeinden	Alle Gemeinden
Andere Kantone	Betroffene Nachbarkantone
Federführung:	AGR

Realisierung

<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	

**Stand der Koordination
der Gesamtmassnahme**
Festsetzung

Massnahme

Die Gemeinden erarbeiten gestützt auf die kantonalen Grundsätze (s. Rückseite) im Rahmen der Ortsplanungsrevision (Geltendmachen des 15-jährigen Baulandbedarfs gemäss Massnahme A_01) eine Landschaftsplanung. Dabei sind die regionalen Richtpläne Landschaft zu berücksichtigen.

Vorgehen

Die Gemeinden berücksichtigen die Minimalanforderungen bei Landschaftsplanungen, wie sie in der AHOP „Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung“ und der „Erläuterung für Fachleute“ dargelegt sind.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

Art. 1-3 und 17 RPG; Art. 64, Art. 64a, Art. 86 i.V.m. Art. 10 Abs. 1, insbeso. lit. b, BauG

Hinweise zum Controlling

Grundsätze für den Umgang mit dem Thema Landschaft in der Ortsplanung

Gestützt auf den Gesetzesauftrag muss das Thema Landschaft im Rahmen der Ortsplanung adäquat behandelt werden. Eine isolierte oder alleinige Entwicklung des Siedlungsgebiets, insbesondere die Erweiterung der Bauzone im Umfang des 15-jährigen Baulandbedarfs, kann nicht losgelöst von der Landschafts«entwicklung» erfolgen. Je nach Ausgangslage muss die vorhandene Landschaftsplanung überprüft und wenn nötig aktualisiert resp. (wo noch nicht vorhanden) neu erarbeitet werden.

- 1) Im Sinne einer Auslegeordnung ist ein Landschafts- und Naturinventar zu erarbeiten (gesamtes Gemeindegebiet, Detaillierungsgrad räumlich differenziert) und in einem Inventar- oder Hinweisplan darzustellen. Als Grundlage dienen u.a. Orthofotos, Feldbegehungen und Befragungen von Lokalkennern. Die wichtigsten Daten von Kanton und Bund sind digital aufbereitet. Sie können kostenlos aus dem Geoportal des Kantons Bern bezogen werden.
- 2) Gestützt auf den Inventar- bzw. Hinweisplan sind jene wesentlichen Inhalte in der Grundordnung (z.B. Schutzzonenplan) grundeigentümer- bzw. allgemeinverbindlich zu sichern (gesamtes Gemeindegebiet), welche nicht bereits durch übergeordnetes Recht ausreichend geschützt sind.
- 3) Nicht zwingender Bestandteil einer minimalen Ortsplanung, jedoch ein sinnvolles Instrument zur Steuerung der weiteren Entwicklung der Landschaft ist der behördenverbindliche Landschaftsrichtplan.

Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen

Zielsetzung

Kanton und Gemeinden nehmen ihre Verantwortung für die Erhaltung des heimatlichen Landschafts- und Ortsbilds, der geschichtlichen Stätten sowie der Natur- und Kulturdenkmäler von nationaler Bedeutung wahr. Sie sorgen dafür, dass die Objekte der Bundesinventare nach Art. 5 NHG geschont werden und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

Hauptziele: E Natur und Landschaft schonen und entwickeln

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	ADB	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	AGR	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	KDP	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	LANAT		
	TBA		
Bund	Bundesamt für Kultur		Festsetzung
	Bundesamt für Strassen		
	Bundesamt für Umwelt		
Regionen	Alle Regionen		
Gemeinden	Alle Gemeinden		
Federführung:	AGR		

Massnahme

Kanton und Gemeinden berücksichtigen in der Interessenabwägung bei Planungen und bei der Realisierung von raumwirksamen Vorhaben die Schutzziele der folgenden Inventare: Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder (ISOS) und Bundesinventar der historischen Verkehrswege (IVS).

Vorgehen

- Die Gemeinden setzen die Inhalte der Bundesinventare mit Schutzvorschriften und je nach Inventar räumlichen Festlegungen gemäss der Bundesgesetzgebung in die Grundordnung um.
- Die zuständigen kantonalen Fachstellen entscheiden bei Planungen und Vorhaben, die Schutzobjekte solcher Inventare betreffen, ob ein Gutachten einer Kommission des Bundes nach Art. 7 NHG erforderlich ist; dies sind das AGR für das BLN, die KDP für das ISOS und das TBA für das IVS.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Grundlagen

- Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom April 2009 (BGE 135 II 209) kommen die Bundesinventare nach Art. 5 NHG Sachplänen bzw. Konzepten des Bundes gleich und sind deshalb in der kantonalen Planung zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Behördenverbindlichkeit der Richtplanung sind die Schutzanliegen der Bundesinventare in der Nutzungsplanung umzusetzen.
- Die Bundesverordnungen zu den jeweiligen Inventaren (VBLN, VISOS, VIVS) verlangen von den Kantonen die Berücksichtigung im kantonalen Richtplan.

Hinweise zum Controlling

Umsetzung der Neuen Regionalpolitik

Zielsetzung

Die im Bericht „Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums“ enthaltenen Massnahmen werden realisiert und im Rahmen des kantonalen Umsetzungsprogramms zur Neuen Regionalpolitik (NRP) umgesetzt.

Hauptziele: C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen		Realisierung	Stand der Koordination der Gesamtmassnahme
Kanton Bern	AGR	<input type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
	beco	<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
	Generalsekretariat VOL	<input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe	
	KAWA		
	LANAT		
Regionen	Alle Regionen		Festsetzung
Federführung:	beco		

Massnahme

Die vom Grossen Rat 2005 verabschiedeten Strategien und Massnahmen gemäss Bericht „Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums“ wurden in das kantonale Umsetzungsprogramm für die Neue Regionalpolitik überführt und laufend umgesetzt.

Vorgehen

Gestützt auf den erwähnten Bericht haben die Regionen im Perimeter der Regionalkonferenzen prioritäre Projekte und Massnahmen in die regionalen Förderprogramme überführt. Diese bilden eine wichtige Grundlage für das kantonale Umsetzungsprogramm zur Neuen Regionalpolitik. Die Massnahmen aus dem Bericht „Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums“ wurden somit abschliessend in die Umsetzung der Neuen Regionalpolitik überführt und werden als Projekte der Neuen Regionalpolitik geführt und laufend umgesetzt.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Rahmenvorgaben durch das Mehrjahresprogramm des Bundes zur NRP, NFA, Wachstumsstrategie, Pärke nach NHG

Grundlagen

- Bericht „Strategie zur differenzierten Stärkung des ländlichen Raums“ (Bericht des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 19. Oktober 2005)
- Umsetzungsprogramm 2016 bis 2019 des Kantons Bern zur Neuen Regionalpolitik des Bundes
- Entwicklungskonzepte, regionale Richtpläne, Mehrjahresprogramme der Regionen, LANAT-Strategie 2014, Tourismusleitbild, Landschaftsentwicklungskonzept, regionale Waldpläne.

Hinweise zum Controlling

- Koordiniert mit der Wachstumsstrategie und dem NRP-Controlling

Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene

Zielsetzung

Mit dem Kompetenzverbund für die lokale Nachhaltige Entwicklung (NE) unterstützt der Kanton die Gemeinden in ihren Bestrebungen, das Konzept der NE dauerhaft in ihre Gemeindepolitik zu integrieren. Ausserdem übernimmt der Kanton Koordinations- und Informationsaufgaben zwischen den Ebenen Bund, kantonale Verwaltung und Gemeinden.

- Hauptziele:**
- A Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren
 - B Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen
 - C Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen
 - D Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten
 - E Natur und Landschaft schonen und entwickeln
 - F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern
 - G Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR
	AUE
Bund	Bundesamt für Raumentwicklung
Regionen	Planungsregionen

Federführung: AUE

Realisierung

- | | |
|--|---------------|
| <input type="checkbox"/> Kurzfristig | bis 2020 |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig | 2021 bis 2024 |
| <input checked="" type="checkbox"/> Daueraufgabe | |

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

- Weiterführung des Kompetenzverbunds als Modell für die Zusammenarbeit und Aufgabenteilung der drei Partner Gemeinde, Kanton und Dienstleistungsanbieter
- Information der Gemeinden über die Integration des inhaltlichen Leitprinzips NE in die Gemeindepolitik

Vorgehen

- Weiterbildungs- und Beratungsangebote für Gemeinden zum Thema NE-orientierte Gemeindepolitik
- Unterstützung von Gemeinden
- Bereitstellen der notwendigen Hilfsmittel

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

- Abhängigkeiten: Interesse Gemeinden
- Zielkonflikte: keine

Grundlagen

- Auftrag an lokale Behörden gemäss Abschlussdokument (Agenda 21) des internationalen Erdgipfels von Rio de Janeiro 1992 (von der Schweiz unterzeichnet)
- Bundesverfassung
- Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002 des Bundesrates (März 2002)
- Strategie Nachhaltige Entwicklung des Bundesrates 2016 – 2019
- Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018

Hinweise zum Controlling

- Anzahl Gemeinden im Kompetenzverbund
- Jährlicher Tätigkeitsbericht

Das touristische Potenzial des Tourismus Trois Lacs fördern

Zielsetzung

Im Zusammenhang mit der Expo.02 wurde das touristische Potenzial des "Drei-Seen-Gebietes" (Neuenburgersee, Murtensee, Bielersee) neu entdeckt. Die Förderung dieses touristischen Potentials stellt ein wichtiges Ziel dar, welches bereits 1997 im Tourismusleitbild der Regionen Biel-Seeland und Erlach-östliches Seeland (EOS) verankert und im NRP-Förderprogramm Seeland 2007 bestätigt wurde. Damit jedoch alle Kräfte in diesem Raum sich auf das Label "Trois Lacs" konzentrieren, müssen die unterschiedlichen strukturellen Voraussetzungen in den verschiedenen Kantonen sowie Interessenkonflikte von teilregionalen Partnern überwunden werden.

Hauptziele: F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	ADB AGR AÖV beco Regionalrat TBA
Bund	Seco
Regionen	Centre Jura Grenchen - Büren Jura-Bienne seeland.biel/bienne
Andere Kantone	Fribourg Neuchâtel Solothurn Vaud
Dritte	AG Trois Lacs Jura bernois Tourisme Marketingorganisationen Réseau des Villes de l'Arc Jurassien Verein Charme im Drei-Seen-Land

Federführung: Marketingorganisationen

Realisierung

- | | |
|---|---------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig | bis 2018 |
| <input type="checkbox"/> Mittelfristig | 2018 bis 2022 |
| <input type="checkbox"/> Daueraufgabe | |

Stand der Koordination der Gesamtmassnahme

Festsetzung

Massnahme

Der Kanton Bern setzt sich für die grenzüberschreitende Marke "Trois Lacs" ein. Er fördert die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen, den Regionen sowie den Tourismusverbänden und unterstützt konkrete Projekte im Rahmen der kantonalen Tourismusförderung (z.B. Parc régional Chasseral, Projekte wie "Human Power Mobility"). Der Kanton berücksichtigt im Rahmen des kantonalen NRP-Projektes "Destinationsentwicklung" die Ziele einer Marke Trois lacs bzw. Juraregion und einer gemeinsamen Marketingorganisation..

Vorgehen

Gemäss NRP-Förderprogramm Seeland: - Verbessern der Zusammenarbeit und der politischen und organisatorischen Rahmenbedingungen im Drei-Seen-Land / Jura und Neudefinition der Destinationen (Projekt T1) - Erarbeitung einer Leitidee und Weiterentwicklung von touristischen Angeboten im Drei-Seen-Land (Projekt T2). Sowohl T1 wie T2 befinden sich in Realisation.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Die Bildung von Destinationen unterliegt gewissen fachlichen Gesetzmässigkeiten (z.B. Anzahl Übernachtungen), wird aber auch von politischen Aspekten beeinflusst. Das Drei-Seen-Land steht im Spannungsfeld des Mittellandes (Bern+) und des Juras (Watch Valley), mit unterschiedlichen kantonalen Interessen. Die überregionale und überkantonale Koordination übersteigt die Möglichkeiten einer Region.

Grundlagen

- NRP-Förderprogramm Seeland
- Dokumente der Arbeitsgruppe Trois Lacs
- Programm Modellvorhaben Réseau des Villes de l'arc jurassien.
- Leitbild Tourismus - Raum Seeland der Regionalplanungsverbände Biel-Seeland und EOS
- Ergebnisse des Interreg-III-projekts RISE

Hinweise zum Controlling

Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten

Zielsetzung

Für die Birs und ihre Zuflüsse wird ein möglichst natürlicher Zustand und eine natürliche Dynamik unter angemessener Berücksichtigung der Schutz- und Nutzungsbedürfnisse des Menschen angestrebt.

Hauptziele: F Funktionale Räume und regionale Stärken fördern

Beteiligte Stellen

Kanton Bern	AGR AWA KAWA LANAT TBA
Bund	Bundesamt für Umwelt
Regionen	Centre Jura Jura-Bienne
Gemeinden	Betroffene Gemeinden
Andere Kantone	Basel Stadt Baselland Jura Sloothurn
Dritte	Konzessionäre
Federführung:	TBA

Realisierung

<input checked="" type="checkbox"/> Kurzfristig	bis 2020
<input type="checkbox"/> Mittelfristig	2021 bis 2024
<input type="checkbox"/> Daueraufgabe	

**Stand der Koordination
der Gesamtmassnahme**
Festsetzung

Massnahme

Erarbeiten eines Gewässerrichtplans unter Berücksichtigung der REP-Birs Inhalte und der Kenntnisse der Gefahrenkarten. Die Realisierung von Massnahmen wird durch die Birskommission koordiniert.

Vorgehen

1. Einsetzen der notwendigen PO-GRP-Birs.
2. Austausch der regional wichtigen Themen des Gewässerschutz und des Wasserbaus in der interkantonalen Birskommission weiter führen.
3. Umsetzung der Gewässerschutzmassnahmen abgestimmt auf den Sachplan Siedlungsentwässerung; Umsetzung der Wasserbaumassnahmen (Gewässerraum, Wasserführung) gemäss Umsetzungsplanung.

Abhängigkeiten/Zielkonflikte

Notwendige überörtliche Zusammenarbeit der Gemeinden

Grundlagen

Regionaler Entwässerungsplan Birs - Massnahmenkatalog 2006: Regierungsratskonferenz Nordwestschweiz / Regionaler Entwässerungsplan (REP Birs): Massnahmenkatalog mit Kosten und Prioritäten (Technischer Bericht, 26. April 2006)

Hinweise zum Controlling

Erläuterungen zu den Massnahmenblättern

Zielsetzung

Die Zielsetzung umschreibt in knapper Form das Umsetzungsziel. Damit der Bezug zu den Wirkungszielen im Richtplantext ersichtlich ist, werden Hinweise zu den Hauptzielen gegeben.

Beteiligte Stellen und Federführung

Im Feld «Beteiligte Stellen» sind alle Stellen aufgeführt, die an der Umsetzung des Massnahmenblattes direkt beteiligt sind. Die Verantwortung für die Umsetzung der Massnahmen (Koordination und/oder Projektverantwortung) obliegt derjenigen Stelle, welche unter «Federführung» bezeichnet ist.

Realisierung

Das Feld «Realisierung» zeigt den angestrebten Realisierungshorizont auf.

Stand der Koordination

Der «Stand der Koordination» zeigt, wie weit die räumliche Abstimmung bereits fortgeschritten ist. Dabei wird zwischen dem Stand der Koordination der Gesamtmassnahme und demjenigen von Teilmassnahmen unterschieden:

- Vorderseite: Auf der Vorderseite der Massnahmenblätter wird der Stand der Koordination der Gesamtmassnahme aufgezeigt (es wird z.B. mit der Massnahme B_04 festgesetzt, dass Prioritäten im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr gesetzt werden).
- Rückseite: Differenzierungen bezüglich des Stands einzelner Teile der Massnahmen werden nach Bedarf auf der Rückseite vorgenommen (im Beispiel der Massnahme B_04 wird der Stand der Koordination für jede einzelne Infrastrukturmassnahme festgelegt).

Vororientierung

Massnahmen, welche als Vororientierung eingestuft sind, zeigen raumwirksame Tätigkeiten auf, die sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die räumliche Entwicklung haben können.

Zwischenergebnis

Massnahmen, welche als Zwischenergebnis eingestuft sind, betreffen raumwirksame Tätigkeiten, die noch nicht aufeinander abgestimmt sind. Es können klare Aussagen zu den weiteren Abstimmungsschritten gemacht werden, insbesondere, was vorzukehren ist, damit eine zeitgerechte Abstimmung erreicht werden kann.

Festsetzung

Bei Massnahmen, welche als Festsetzung eingestuft sind, sind die raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander abgestimmt.

Es gibt keine formalen Vorgaben für die Durchführung des Abstimmungsverfahrens. Die räumliche Abstimmung der einzelnen Massnahmen und Vorhaben liegt in der Verantwortung der Trägerschaften der Massnahme oder des Vorhabens und muss bedarfs- und stufengerecht erfolgen. Die Regeln für das Nachführen der Koordinationsstände werden im Kapitel «Bewirtschaftung des Richtplans» in der Einleitung aufgezeigt. Die Festlegung des Koordinationsstands bei der Aufnahme von neuen Richtplaninhalten ist projektspezifisch und einzelfallweise vorzunehmen. Die räumliche Abstimmung und die Festlegung des zugehörigen Koordinationsstands müssen transparent dokumentiert und für Dritte nachvollziehbar sein.

Massnahme und Vorgehen

Im Feld «Massnahmen» werden diejenigen Massnahmen beschrieben, die zur Erreichung des Zieles notwendig sind. Das Feld «Vorgehen» gibt Auskunft, in welchen Schritten und in welcher Reihenfolge die Massnahme umgesetzt werden soll.

Gesamtkosten

Der Abschnitt «Gesamtkosten» stellt einen wichtigen Querbezug zur Finanz- und Investitionsplanung her. Dabei wird zwischen den Gesamtkosten und der Finanzierung unterschieden. Es wird aufgezeigt, welche Massnahmen voraussichtlich wie viel kosten (es sind allerdings nur Drittkosten aufgeführt), aber auch, wie diese Finanzen bereitgestellt werden sollen (über die laufende Rechnung, die Investitionsrechnung oder mit Spezialfinanzierung) und ob diese Finanzen im Finanzplan bereits enthalten sind. Gewisse Massnahmen werden über einen längeren Zeithorizont umgesetzt, die Bereitstellung der Finanzen erfolgt etappenweise.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Aufnahme von Massnahmen in den Richtplan und die Hinweise auf die Gesamtkosten rechtlich keine bindende Wirkung entfalten. Die Massnahmen (beziehungsweise Ausgaben) müssen bei der konkreten Beschlussfassung das ordentliche Verfahren bezüglich der Finanzierung durchlaufen.

Abhängigkeiten / Zielkonflikte und Grundlagen

Hier werden weitere wichtige Hinweise gegeben, die für das Verständnis der Massnahmen erforderlich sind. Insbesondere wird auf laufende Arbeiten, Konzepte etc. verwiesen.

Hinweise zum Controlling

Die Hinweise zum Controlling zeigen auf, wie die Umsetzung der Massnahme überprüft werden kann. Für das periodische Leistungscontrolling wird zu jedem Massnahmenblatt ein Controllingblatt geführt.

Politische Prioritätensetzung durch den Regierungsrat

Die Auswahl der Massnahmen stellt eine Prioritätensetzung aus fachlicher Sicht dar. Der Regierungsrat setzt aus politischer Sicht für die Umsetzung gezielt weitere Prioritäten bei aktuell besonders wichtigen und erfolgversprechenden Massnahmen. Massnahmen, welche in diesem Sinn mit einer höheren Priorität umgesetzt werden sollen, werden in der Massnahmenübersicht grau hinterlegt.

Inhaltsverzeichnis Massnahmenblätter

Hauptziel A: Den Boden haushälterisch nutzen und die Siedlungsentwicklung konzentrieren

A_01	Baulandbedarf Wohnen bestimmen
A_02	Streusiedlungsgebiete
A_03	Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV
A_04	Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen
A_05	Baulandbedarf Arbeiten bestimmen
A_06	Fruchtfolgefleichen schonen
A_07	Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern
A_08	Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern

Hauptziel B: Verkehrs- und Siedlungsentwicklung aufeinander abstimmen

B_01	Verkehr-intensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen
B_02	Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung
B_03	Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen
B_04	Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen
B_06	Das Nationalstrassennetz fertigstellen
B_07	Strassennetzplan aktualisieren
B_08	Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen
B_09	Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte
B_10	Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen
B_11	Verkehrsmanagement
B_12	Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)

Hauptziel C: Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen schaffen

C_01	Zentralitätsstruktur
C_02	Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern
C_03	Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen
C_04	Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren
C_07	Landwirtschaft regional differenziert fördern
C_08	Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen
C_09	Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben
C_11	Holz nutzen und Wald verjüngen
C_12	Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion
C_14	Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf
C_15	Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)
C_16	Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen
C_17	Entwicklung der Schulstrukturen
C_18	Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung
C_19	Öffentliche Wasserversorgung sichern
C_20	Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen
C_21	Anlagen zur Windenergieproduktion fördern
C_22	Schlüsselstellen Holzlogistik
C_23	Touristische Entwicklung räumlich steuern
C_24	Switzerland Innovation Park Biel / Bienne realisieren
C_25	Weiterführungsstrategien /-szenarien für die Anstalten Hindelbank
C_26	Standortkonzentration der Berner Fachhochschule
C_27	Öffentliche Abwasserentsorgung sichern

Hauptziel D: Wohn- und Arbeitsstandorte differenziert aufwerten und gestalten

D_01	Landschaftsprägende Bauten
D_03	Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen

- D_04 Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)
- D_06 Zweitwohnungsbau steuern
- D_07 Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöN sicherstellen
- D_08 Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen
- D_09 Zunahme der Waldflächen verhindern

Hauptziel E: Natur und Landschaft schonen und entwickeln

- E_01 Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft fördern
- E_02 Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen
- E_03 Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen
- E_04 Biodiversität im Wald
- E_05 Gewässer erhalten und aufwerten
- E_06 Aufbau und Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung nach NHG
- E_07 UNESCO-Welterbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn (SAJA)
- E_08 Landschaften erhalten und aufwerten
- E_09 Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen
- E_10 Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG
- E_11 Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln
- E_12 UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen

Hauptziel F: Regionale Stärken erkennen und fördern

- F_01 Umsetzung der Neuen Regionalpolitik

Hauptziel G: Lösungs- und effizienzorientierte Zusammenarbeit fördern

- G_01 Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene

Hauptziel H: Richtlinien der Regierungspolitik, Aufgaben- und Finanzplan und Richtplan aufeinander abstimmen

- H_01 Die Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns sicherstellen

Hauptziel I: Wirkung periodisch mit Controlling überprüfen

- I_01 Raumbewertung aufbauen und betreiben

Regionale Massnahmenblätter

- R_01 Zusammenarbeit im Raum Biel - Seeland - Jurasüdfuss - Berner Jura fördern
- R_05 Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten
- R_06 Linkes Bielerseeufer sanieren
- R_07 V-Projekt Jungfrauregion
- R_08 Gewässerrichtplan Hasliaare
- R_09 Gewässerrichtplan Kander

Bewirtschaftung des Richtplans

Richtplanrevision 2002

RRB 0684 vom
27.02.2002; genehmigt
durch den Bundesrat am
02.07.2003

- Der revidierte kantonale Richtplan wird vom Regierungsrat beschlossen und vom Bundesrat genehmigt.

Richtplananpassungen `04

RRB 1375 vom
05.05.2004

- **Fortschreibung der Massnahmen** B_06, C_03, C_04, C_09, E_02, E_04, G_01 und I_01.

RRB 0981 vom
16.03.2005, genehmigt
durch das UVEK am
26.04.2006

- **Anpassung der Massnahmen** A_02, A_03 und D_01.
- **Neue Massnahmen** C_15 und C_16.

Richtplananpassungen `06

RRB 2037 vom
15.11.2006

- **Fortschreibung der Massnahmen** B_01, B_05, B_08, C_01, C_03, C_08, C_09, C_11, C_12, C_16, E_01, E_02, E_04, E_05, F_02, F_03 und G_01.
- **Streichung der Massnahmen** C_05, C_06, C_13, F_04, G_02, H_02, H_03 und R_04

RRB 1919 vom
14.11.2007;
genehmigt durch das
UVEK am 01.05.2009

- **Anpassung der Strategien** Kapitel B, C4, D1, E1, F1 und F2.
- **Anpassung der Massnahmen** A_01, B_02, B_03, B_04, B_07, C_04, C_07, C_15, E_03, F_01, R_01 und R_02.
- **Neues Strategiekapitel** C7.
- **Neue Massnahmen** A_05, A_06, B_09, B_10, C_17, C_18, C_19, D_03, E_06, R_05 und R_06.
- **Fortschreibung der Massnahmen** B_06, C_02 und C_08.

Richtplanfortschreibungen `08

RRB 0677 vom
08.04.2009

- **Fortschreibung der Massnahmen** A_06, B_01, B_02, B_03, B_04, B_06, B_07, B_08, B_09, C_03, C_04, C_07, C_11, C_12, C_15, C_16, C_17, E_02, E_04, F_01 und R_05.

Richtplananpassungen `10

RRB 1230 vom
25.08.2010

- **Fortschreibung der Strategien** Kapitel C4 und C5.
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_01, B_01, B_03, B_04, B_06, B_07, B_09, C_03, C_04, C_07, C_08, C_09, C_12, C_17, E_01, F_01, F_02, F_03, G_01, R_02 und R_05.
- **Streichung der Massnahmen** C_10 und R_03.

RRB 1000 vom
08.06.2011, in Kraft
15.08.2011; genehmigt
durch das UVEK am
06.12.2012

- **Anpassung der Strategien** Kapitel B, C6, E15, div. Textstellen in den Leitsätzen, der Beschreibung der Entwicklungsbilder und den Strategien bezüglich der Hauptstadtregion Schweiz.
- **Neue Strategien** C33, C34, C68, C69, D15 und F14.
- **Anpassung der Massnahmen** A_06, B_02, B_05, C_02, C_11, C_14, C_15, C_18, C_19, E_02, E_04, E_05 und E_06.
- **Neue Massnahmen** B_11, C_20, C_21, C_22, C_23, D_04, D_05, D_06, D_07, D_08, E_07, E_08, E_09, E_10 und E_11.
- **Fortschreibung der Massnahmen** B_03, B_06, B_07 und B_08.

Richtplananpassungen `12

- Beschluss der JGK vom 05.09.2012
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_03, B_03, B_06, B_08, B_09, B_11, C_03, C_04, C_08, C_14, C_16, C_19, C_20, D_03, D_04, D_08, E_04, E_05, E_07, E_08, G_01, R_01 und R_05.
 - **Streichung der Massnahme** B_05.
- RRB 0956 vom 03.07.2013; genehmigt durch das UVEK am 14.07.2014
- **Anpassung der Massnahmen** A_06, B_02, B_04, B_07, C_07, C_15, C_21, D_05, E_02 und E_06.
 - **Neue Massnahmen** C_24 und C_25.

Richtplananpassungen `14 / Richtplan 2030

- RRB 0841 vom 01.07.2015; genehmigt durch das UVEK am 25.09.2015
- **Neue Massnahme** R_07
- Beschluss der JGK vom 19.08.2015
- **Fortschreibung der Massnahmen** B_03, B_06, B_08, C_03, C_08, C_09, C_11, C_12, C_21, C_24, D_04, D_08, E_01, E_02, E_04, E_09, E_11, F_01, H_01, R_01 und R_06
 - **Streichung der Massnahmen** D_02, D_05, F_02 und F_03
- RRB 1032 vom 02.09.2015; genehmigt durch den Bundesrat am 04.05.2016
- **Anpassung der Massnahmen** A_01, A_05, A_06, B_01, B_02, B_04, B_07, B_09, C_01, C_02, C_04, C_15, C_18, C_19, C_24, C_25 und E_08
 - **Neue Massnahmen** A_07, A_08, B_12, C_26, C_27, D_09, E_12, R_08 und R_09

Anpassung Massnahme C_21

- RRB 1412 vom 14.12.2016
- **Anpassung der Massnahme** C_21

Richtplananpassungen `16

- Beschluss der JGK vom 19.12.2016
- **Fortschreibung der Massnahmen** A_03, B_03, B_06, B_07, B_09, B_10, B_11, C_03, C_08, C_12, C_18, C_24, C_25, C_26, E_02, E_05, E_06, E_07, E_08, E_09, F_01, G_01, R_05
 - **Streichung der Massnahme** R_02

Stand der Massnahmenblätter

x Änderungen ● aktuell gültiger Stand (nach Richtplanfortschreibungen `16)

Gegenstand	Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16
A_01 Baulandbedarf Wohnen bestimmen	x				x			x						●		
A_02 Streusiedlungsgebiete	x		●													
A_03 Kriterien für Weilerzonen nach Art. 33 RPV	x		x								x					●
A_04 Vorgaben für die Erstellung von Golfplätzen	●															
A_05 Baulandbedarf Arbeiten bestimmen					x									●		
A_06 Fruchtfolgeflächen schonen					x		x		x			x		●		
A_07 Siedlungsentwicklung nach innen (SEin) fördern														●		
A_08 Prioritäre Siedlungsentwicklungen Wohnen von kantonaler Bedeutung fördern														●		
B_01 Verkehrsintensive Vorhaben: Verkehr, Siedlung und Umwelt abstimmen	x			x			x	x						●		
B_02 Massnahmen Agglomerationsprogramm Verkehr und Siedlung	x				x		x		x			x		●		
B_03 Im internationalen und nationalen Schienenverkehr Prioritäten aus bernischer Sicht festlegen	x				x		x	x		x	x		x			●
B_04 Im öffentlichen Regional-, Agglomerations- und Ortsverkehr Prioritäten setzen	x				x		x	x				x		●		
B_05 Strassennetzplan				x					●							
B_06 Das Nationalstrassennetz fertigstellen	x	x		x		x	x	x		x	x		x			●
B_07 Strassennetzplan aktualisieren	x				x		x	x		x		x		x		●
B_08 Lärmschutz Strassenverkehr vollziehen	x			x			x			x	x		●			
B_09 Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte					x		x	x			x			x		●
B_10 Erschliessungsqualität mit dem öffentlichen Verkehr bestimmen					x											●
B_11 Verkehrsmanagement									x		x					●
B_12 Velorouten mit kantonaler Netzfunktion (Sachplan Veloverkehr)														●		
C_01 Zentralitätsstruktur	x			x										●		
C_02 Zuordnung der Gemeinden zu den Raumtypen gemäss Raumkonzept Kanton Bern	x					x			x					●		
C_03 Politik für Agglomerationen und regionale Zusammenarbeit umsetzen	x	x		x			x	x			x		x			●
C_04 Kantonale Entwicklungsschwerpunkte (ESP) realisieren	x	x			x		x	x			x			●		
C_05 Massnahmen für die Förderung des Tourismus umsetzen	x			●												
C_06 Umsetzung von regionalen Potenzialen fördern	x			●												
C_07 Landwirtschaft regional differenziert fördern	x				x		x	x				●				
C_08 Ortsplanung und Energieversorgung abstimmen	x			x		x		x			x		x			●

		Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16
Gegenstand																	
C_09	Bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikations- und Postdienstleistungen anstreben	x	x		x				x					●			
C_10	Schätzung der Erschliessungskosten bei Einzonerungen	x							●								
C_11	Holz nutzen und Wald verjüngen	x			x			x		x				●			
C_12	Verjüngung, Wiederbewaldung und Pflege von Wäldern mit Schutzfunktion	x			x			x	x					x			●
C_13	Gezielte Nutzung von Meliorations- und Forststrassen durch den Velo- und Biketourismus ermöglichen	x			●												
C_14	Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf	x								x		●					
C_15	Abfallentsorgungsanlagen von kantonaler Bedeutung (Sachplan Abfall)			x	x		x		x			x		●			
C_16	Entwicklung der Universität und der Pädagogischen Hochschule Bern sicherstellen			x	x		x					●					
C_17	Entwicklung der Schulstrukturen					x			●								●
C_18	Energieerzeugungsanlagen von kantonaler Bedeutung					x				x					x		●
C_19	Öffentliche Wasserversorgung sichern					x				x		x		●			
C_20	Wasserkraft in geeigneten Gewässern nutzen									x		●					
C_21	Anlagen zur Windenergieproduktion fördern									x			x			●	
C_22	Schlüsselstellen Holzlogistik									●							
C_23	Touristische Entwicklung räumlich steuern									●							
C_24	Switzerland Innovation Park Biel/Bienne realisieren												x	x			●
C_25	Weiterführungsstrategien / -szenarien für die Anstalten Hindelbank												x		x		●
C_26	Standortkonzentration der Berner Fachhochschule														x		●
C_27	Öffentliche Abwasserentsorgung sichern													●			
D_01	Landschaftsprägende Bauten	x		●													
D_02	Umnutzung von Siedlungsbrachen fördern	●															
D_03	Naturgefahren in der Ortsplanung berücksichtigen					x						●					
D_04	Technische Risiken in der Ortsplanung berücksichtigen (Störfallvorsorge)									x		x		●			
D_05	Infrastruktur zur Erdgashochdruckversorgung: Störfallvorsorge sicherstellen									x			●				
D_06	Zweitwohnungsbau steuern									●							
D_07	Nachnutzung von Kantonsgrundstücken in der ZöN sicherstellen									●							
D_08	Stand-, Durchgangs- und Transitplätze für Fahrende schaffen									x		x		●			
D_09	Zunahme der Waldfläche verhindern														●		

		Revision '02	Fortschreibung '04	Anpassung '04	Fortschreibung '06	Anpassung '06	2. Fortschreibung '06	Fortschreibung '08	Fortschreibung '10	Anpassung '10	2. Fortschreibung '10	Fortschreibung '12	Anpassung '12	Fortschreibung '14	Anpassung '14	Anpassung C_21	Fortschreibung '16
	Gegenstand																
E_01	Qualität und Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft fördern	x			x				x					○			
E_02	Besondere Verantwortung im Lebensraum- und Artenschutz wahrnehmen	x	x		x			x		x			x	x			○
E_03	Überregionale Verbreitungshindernisse für Wildtiere abbauen	x				○											
E_04	Biodiversität im Wald	x	x		x			x		x		x		○			
E_05	Gewässer erhalten und aufwerten	x			x					x		x					○
E_06	Aufbau und Betrieb von Parks von nationaler Bedeutung nach NHG					x				x			x				○
E_07	UNESCO-Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA)									x		x					○
E_08	Landschaften erhalten und aufwerten									x		x			x		○
E_09	Bundesinventare nach Art. 5 NHG berücksichtigen									x				x			○
E_10	Umsetzung der Bundesinventare nach Art. 18a NHG									○							
E_11	Gemischtwirtschaftlich genutzte Gebiete gezielt weiterentwickeln									x				○			
E_12	UNESCO-Welterbe Palafittes – Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen														○		
F_01	Umsetzung der Neuen Regionalpolitik	x				x		x	x					x			○
F_02	Koordination der Sektoralpolitiken und Auswirkungen auf die Regionen berücksichtigen	x			x				○								
F_03	Koordinationsabkommen Kanton – Planungsregionen abschliessen	x			x				○								
F_04	Regionalparks und weitere nachhaltige regionale Entwicklungsmodelle fördern	x			○												
G_01	Förderung der nachhaltigen Entwicklung auf lokaler Ebene	x	x		x				x			x					○
G_02	Kantonale Bauvorschriften harmonisieren	x			○												
H_01	Die Bewirtschaftung des Richtplans und die Koordination des raumwirksamen Handelns sicherstellen	x												○			
H_02	Umsetzungsstrategien Richtplan in der Erziehungsdirektion (ERZ) erarbeiten	x			○												
H_03	Umsetzungsstrategien Richtplan in der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) erarbeiten	x			○												
I_01	Raumbeobachtung aufbauen und betreiben	x	○														
R_01	Zusammenarbeit im Raum Biel - Seeland - Jurasüdfuss - Berner Jura fördern	x				x						x		○			
R_02	Das touristische Potential des Tourismus Trois-Lacs fördern	x				x			x								○

Gegenstand		Revision `02	Fortschreibung `04	Anpassung `04	Fortschreibung `06	Anpassung `06	2. Fortschreibung `06	Fortschreibung `08	Fortschreibung `10	Anpassung `10	2. Fortschreibung `10	Fortschreibung `12	Anpassung `12	Fortschreibung `14	Anpassung `14	Anpassung C_21	Fortschreibung `16
R_03	Hochwasserschutz-Chisebach und Zuflüsse realisieren	x							○								
R_04	UNESCO-Weltnaturerbe Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn umsetzen	x			○												
R_05	Gewässerlebensraum Birs nachhaltig aufwerten					x		x	x			x					○
R_06	Linkes Bielerseeufer sanieren					x								○			
R_07	V-Bahn Jungfrauregion														○		
R_08	Gewässerrichtplan Hasliare umsetzen														○		
R_09	Gewässerrichtplan Kander umsetzen														○		